

BESCHLUSSEMPFEHLUNG UND BERICHT

**des Ausschusses für Wirtschaft, Infrastruktur, Energie, Tourismus und Arbeit
(5. Ausschuss)**

**zu dem Gesetzentwurf der Landesregierung
- Drucksache 8/3387 -**

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Landesplanungsgesetzes (LPIG)

A Problem

Mit dem Gesetz zur Erhöhung und Beschleunigung des Ausbaus von Windenergieanlagen an Land vom 20. Juli 2022 (BGBl. I S. 1353 ff.), das am 1. Februar 2023 in Kraft getreten ist, sind die bundesrechtlichen Rahmenbedingungen für die planerische Steuerung von Windenergieanlagen grundlegend geändert worden. Dies hat auch Auswirkungen für das Land Mecklenburg-Vorpommern.

Das im vorgenannten Mantelgesetz als Artikel 1 enthaltene Gesetz zur Festlegung von Flächenbedarfen für Windenergieanlagen an Land (WindBG) vom 20. Juli 2022 (BGBl. I S. 1353 bis 1357) gibt den Ländern verbindliche Flächenziele (Flächenbeitragswerte) vor, die zu festgelegten Stichtagen zu erfüllen sind. Gemäß § 3 Absatz 1 Satz 1 in Verbindung mit Anlage 1 WindBG ist Mecklenburg-Vorpommern verpflichtet, bis zum 31. Dezember 2027 mindestens 1,4 Prozent der Landesfläche und bis zum 31. Dezember 2032 mindestens 2,1 Prozent der Landesfläche für Windenergie an Land auszuweisen. Länder, in denen die Windenergiegebiete – wie in Mecklenburg-Vorpommern (und fast allen anderen Flächenländern) – auf der Ebene der Regionalplanung ausgewiesen werden, müssen ihren Flächenbeitragswert auf die zuständige (regionale) Planungsebene herunterbrechen und die landespezifischen Ziele in verbindlicher Form an die nachfolgende Planungsebene weitergeben. Verbindliche Mengenvorgaben können den nachfolgenden Planungsträgern entweder durch Landesgesetz oder durch Festlegung von Zielen der Raumordnung in Raumordnungsplänen vorgegeben werden (§ 3 Absatz 2 Satz 2 WindBG).

Gemäß § 3 Absatz 3 Nummer 2 WindBG sind Länder, in denen die Ausweisung der zur Erreichung der Flächenbeitragswerte notwendigen Flächen auf Ebene der Regionalplanung erfolgt, verpflichtet, bis zum 31. Mai 2024 das Inkrafttreten von Landesgesetzen oder Raumordnungsplänen gegenüber dem Bund nachzuweisen, die regionale Teilflächenziele festsetzen.

Des Weiteren sollen Anpassungen des LPIG an das durch den Bundesgesetzgeber mehrfach geänderte Raumordnungsgesetz, zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22. März 2023 (BGBl. I Nummer 88), erfolgen.

B Lösung

Mit dem vorliegenden Gesetzentwurf zur Änderung des Landesplanungsgesetzes sollen die Vorgaben des WindBG umgesetzt werden. Zum Erreichen der Flächenbeitragswerte werden verbindliche regionale Teilflächenziele für die regionalen Planungsverbände festgelegt und weitere Regelungen zur Sicherstellung der Einhaltung der bundesgesetzlichen Umsetzungsfristen getroffen.

Darüber hinaus wird das Änderungsverfahren genutzt, um Anpassungen des Landesplanungsgesetzes an die aktuellen Änderungen des Raumordnungsgesetzes vorzunehmen. Das LPIG wurde seit dem Jahr 1998 nicht mehr grundlegend novelliert. Neben notwendigen Änderungen aufgrund der Funktionalreform I im Jahr 2006 des Bundesgesetzgebers (Entfall des Rahmenrechts nach Artikel 75 des Grundgesetzes und damit Schaffung einer bundesrechtlichen Vollregelung) betrifft dies insbesondere auch die wesentlichen Änderungen zur weiteren Modernisierung und Digitalisierung der Planungsprozesse, zur Beschleunigung der Verfahren für die Umsetzung von Infrastrukturmaßnahmen sowie zur Erhöhung der Planungssicherheit, die in der am 28. September 2023 in Kraft getretenen Raumordnungsgesetz-Novelle (BGBl. 2023 I Nummer 88 vom 28. März 2023) enthalten sind.

Mit der Novellierung des LPIG wird auch das Ziel der Deregulierung verfolgt. Überall dort, wo eine Bundesregelung alles Erforderliche erschöpfend regelt, wird auf eine gleich bzw. ähnlich lautende Landesregelung verzichtet.

Der Ausschuss für Wirtschaft, Infrastruktur, Energie, Tourismus und Arbeit (Wirtschaftsausschuss) empfiehlt inhaltliche Änderungen in Artikel 1 Nummer 10 des Gesetzentwurfes sowie redaktionelle und aufgrund der Rechtsförmlichkeit notwendige Änderungen in den Artikeln 1 und 2 des Gesetzentwurfes.

Mehrheitsentscheidung im Ausschuss

C Alternativen

Keine.

D Kosten

1. Haushaltsausgaben ohne Vollzugaufwand

Im Haushaltstitel 0607, MG 40, 534.42 „Fortschreibung und Monitoring von Raumordnungsprogrammen“ sind entsprechende Mittel für die Sachkosten veranschlagt.

2. Vollzugaufwand

Keiner.

Beschlussempfehlung

Der Landtag möge beschließen,

den Gesetzentwurf der Landesregierung auf Drucksache 8/3387 in der aus der nachfolgenden Zusammenstellung ersichtlichen Fassung anzunehmen.

Schwerin, den 27. Februar 2024

Der Wirtschaftsausschuss

Martin Schmidt

Vorsitzender und Berichterstatter

Zusammenstellung**des Entwurfes eines Gesetzes zur Änderung des Landesplanungsgesetzes (LPIG) mit den Beschlüssen des Ausschusses für Wirtschaft, Infrastruktur, Energie, Tourismus und Arbeit (5. Ausschuss)*)**

ENTWURF	Beschlüsse des 5. Ausschusses
Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:	Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:
Artikel 1 Änderung des Landesplanungsgesetzes	Artikel 1 Änderung des Landesplanungsgesetzes
Das Landesplanungsgesetz (LPIG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. Mai 1998 (GVOBl. M-V S. 503, 613, das zuletzt durch Artikel 9 des Gesetzes vom 9. April 2020 (GVOBl. M-V S. 166, 181) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:	Das Landesplanungsgesetz (LPIG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. Mai 1998 (GVOBl. M-V S. 503, 613), das zuletzt durch Artikel 9 des Gesetzes vom 9. April 2020 (GVOBl. M-V S. 166, 181) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:
1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:	1. unverändert
a) Die Angabe zu § 5 wird wie folgt gefasst:	
„§ 5 Zielabweichung und Planerhaltung“.	
b) Die Angabe zu § 6 wird wie folgt gefasst:	
„§ 6 Inhalt des Landesraumentwicklungsprogramms“.	

*) Die vom Wirtschaftsausschuss gegenüber

- dem Text des Gesetzentwurfes der Landesregierung beschlossenen Änderungen und Streichungen sind in der linken Spalte durch Unterstreichung gekennzeichnet, während die jeweilige Neufassung des Textes in der rechten Spalte durch Fettdruck hervorgehoben wird.
- den Überschriften des Gesetzentwurfes der Landesregierung erfolgten Änderungen sind in der rechten Spalte durch Unterstreichung gekennzeichnet.

ENTWURF**Beschlüsse
des 5. Ausschusses**

c) Die Angabe zu § 7 wird wie folgt gefasst:

„§ 7 Aufstellung des Landesraumentwicklungsprogramms; Verordnungsermächtigung“.

d) Die Angabe zu § 9 wird wie folgt gefasst:

„§ 9 Aufstellung der regionalen Raumentwicklungsprogramme; Verordnungsermächtigung“.

e) Nach der Angabe zu § 9 wird folgende Angabe zu § 9a eingefügt:

„§ 9a Windenergie; Umsetzung des Windenergieflächenbedarfsgesetzes und Bestimmungen des Baugesetzbuches“.

f) Die Angabe zu § 15 wird wie folgt gefasst:

„§ 15 Raumverträglichkeitsprüfung“.

g) Die Angabe zu § 21 wird wie folgt gefasst:

„§ 21 Ausgleichsleistungen in Anwendung des Konnexitätsgrundsatzes; Verordnungsermächtigung“.

ENTWURF	Beschlüsse des 5. Ausschusses
<p>2. § 1 wird wie folgt <u>geändert</u>:</p> <p><u>Absatz 1 wird wie folgt gefasst:</u></p> <p>„(1) Die Aufgaben der Raumordnung und Landesplanung ergeben sich aus dem Raumordnungsgesetz vom 22. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2986), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22. März 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 88) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung. Ergänzend gelten die Vorschriften dieses Gesetzes.“</p>	<p>2. § 1 Absatz 1 wird wie folgt gefasst:</p> <p>unverändert</p>
<p>3. § 2 wird wie folgt <u>geändert</u>:</p> <p><u>In Satz 1 wird die Angabe „vom 18. August 1997 (BGBl. I S. 2091, 2102), zuletzt geändert durch Artikel 2b des Gesetzes vom 25. Juni 2005 (BGBl. I S. 1746)“ gestrichen.</u></p>	<p>3. In § 2 Satz 1 werden die Wörter „vom 18. August 1997 (BGBl. I S. 2081, 2102), zuletzt geändert durch Artikel 2b des Gesetzes vom 25. Juni 2005 (BGBl. I S. 1746),“ gestrichen.</p>
<p>4. § 4 wird wie folgt geändert:</p> <p>a) In Absatz 1 wird die Angabe „in § 1 Abs. 1“ durch die <u>Angabe</u> „in § 1 des Raumordnungsgesetzes“ ersetzt.</p> <p>b) Absatz 3 wird aufgehoben.</p> <p>c) Der bisherige Absatz 4 wird Absatz 3 und die Wörter „und sind zu begründen“ werden gestrichen.</p> <p>d) <u>Der</u> Absatz 5 wird aufgehoben.</p>	<p>4. § 4 wird wie folgt geändert:</p> <p>a) In Absatz 1 wird die Angabe „in § 1 Abs. 1“ durch die Wörter „in § 1 des Raumordnungsgesetzes“ ersetzt.</p> <p>b) unverändert</p> <p>c) unverändert</p> <p>d) Absatz 5 wird aufgehoben.</p>

ENTWURF	Beschlüsse des 5. Ausschusses
e) Der bisherige Absatz 6 wird Absatz 4 und <u>wird</u> wie folgt gefasst:	e) Der bisherige Absatz 6 wird Absatz 4 und wie folgt gefasst:
„(4) Die Strategische Umweltprüfung und der Umweltbericht werden für das Landesraumentwicklungsprogramm von der obersten Landesplanungsbehörde und für die regionalen Raumentwicklungsprogramme von den regionalen Planungsverbänden erstellt.“	unverändert
f) Die Absätze 7 bis 9 werden aufgehoben.	f) unverändert
5. § 5 wird wie folgt geändert:	5. § 5 wird wie folgt geändert:
a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:	a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:
„§ 5 Zielabweichung und Planerhaltung“	„§ 5 Zielabweichung und Planerhaltung“

ENTWURF

- b) Die Absätze 1 bis 5 werden aufgehoben.
- c) Der bisherige Absatz 6 wird Absatz 1 und wie folgt gefasst:

„Anträge auf Zielabweichung nach § 6 Absatz 2 des Raumordnungsgesetzes sind bei der obersten Landesplanungsbehörde zu stellen. Diese entscheidet im Einvernehmen mit den jeweils berührten Fachministerien, ob die Zielabweichung im Einzelfall aufgrund veränderter Tatsachen und Erkenntnisse nach raumordnerischen Gesichtspunkten vertretbar ist oder wegen übergeordneter Bundes- oder Landesinteressen oder der Berührtheit der Grundzüge der Planung zurückgewiesen werden muss. Das Einvernehmen gilt als erteilt, wenn es nicht innerhalb eines Monats nach Eingang des Ersuchens um Einvernehmen versagt wird. In begründeten Ausnahmefällen kann die Frist auf Antrag einmalig um einen weiteren Monat verlängert werden.“

- d) Folgender Absatz 2 wird angefügt:

„(2) Zuständige Stelle im Sinne des § 11 Absatz 5 Satz 1 des Raumordnungsgesetzes ist der für die Aufstellung des Raumordnungsplanes zuständige Planungsträger.“

6. § 6 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 2 wird das Wort „Fremdenverkehr“ durch das Wort „Tourismus“ ersetzt.
- b) In Absatz 3 werden das Semikolon und die Wörter „§ 4 Abs. 8 und 9 findet Anwendung“ gestrichen.

**Beschlüsse
des 5. Ausschusses**

- b) unverändert
- c) Der bisherige Absatz 6 wird Absatz 1 und wie folgt gefasst:

„(1) Anträge auf Zielabweichung nach § 6 Absatz 2 des Raumordnungsgesetzes sind bei der obersten Landesplanungsbehörde zu stellen. Diese entscheidet im Einvernehmen mit den jeweils berührten Fachministerien, ob die Zielabweichung im Einzelfall aufgrund veränderter Tatsachen und Erkenntnisse nach raumordnerischen Gesichtspunkten vertretbar ist oder wegen übergeordneter Bundes- oder Landesinteressen oder der Berührtheit der Grundzüge der Planung zurückgewiesen werden muss. Das Einvernehmen gilt als erteilt, wenn es nicht innerhalb eines Monats nach Eingang des Ersuchens um Einvernehmen versagt wird. In begründeten Ausnahmefällen kann die Frist auf Antrag einmalig um einen weiteren Monat verlängert werden.“

- d) unverändert

6. unverändert

ENTWURF	Beschlüsse des 5. Ausschusses
<p>7. § 7 wird wie folgt gefasst:</p> <p style="text-align: center;">„§ 7 Aufstellung des Landesraumentwicklungsprogramms; Verordnungsermächtigung</p> <p>(1) Das Landesraumentwicklungsprogramm wird von der obersten Landesplanungsbehörde erarbeitet.</p> <p>(2) Hinsichtlich der Beteiligung bei der Aufstellung des Landesraumentwicklungsprogramms gilt § 9 des Raumordnungsgesetzes. Das Landesraumentwicklungsprogramm wird von der Landesregierung im Benehmen mit dem Landesplanungsbeirat festgestellt und als Rechtsverordnung erlassen.“</p>	<p>7. unverändert</p>
<p>8. § 8 wird wie folgt geändert:</p> <p>a) Dem Absatz 1 wird folgender Satz angefügt:</p> <p>„Sie legen die anzustrebende räumliche Entwicklung und Ordnung in der Region fest und konkretisieren das Landesraumentwicklungsprogramm für die jeweilige Region.“</p> <p>b) Absatz 2 <u>wird wie folgt geändert:</u></p> <p><u>In Satz 1 wird das Wort „Eignungsgebiete“ durch das Wort „Vorranggebiete“ ersetzt.</u></p>	<p>8. § 8 wird wie folgt geändert:</p> <p>a) unverändert</p> <p>b) In Absatz 2 Satz 1 wird das Wort „Eignungsgebiete“ durch das Wort „Vorranggebiete“ ersetzt.</p>
<p>9. § 9 wird wie folgt geändert:</p> <p>a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:</p> <p>„§ 9 Aufstellung der regionalen Raumentwicklungsprogramme; Verordnungsermächtigung“</p>	<p>9. § 9 wird wie folgt geändert:</p> <p>a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:</p> <p>„§ 9 Aufstellung der regionalen Raumentwicklungsprogramme; Verordnungsermächtigung“</p>

ENTWURF	Beschlüsse des 5. Ausschusses
b) In Absatz 2 werden die Wörter „zur Ausarbeitung“ durch die Wörter „zu Form und Inhalt“ ersetzt.	b) unverändert
c) Absatz 3 wird wie folgt gefasst: „(3) Bei der Aufstellung der regionalen Raumentwicklungsprogramme soll die Umweltprüfung auf zusätzliche oder andere erhebliche Umweltauswirkungen beschränkt werden, die im Umweltbericht des Landesraumentwicklungsprogramms nicht erfasst sind.“	c) unverändert
d) Absatz 4 wird aufgehoben.	d) unverändert
e) Der bisherige Absatz 5 wird Absatz 4 und Satz 2 gestrichen.	e) Der bisherige Absatz 5 wird Absatz 4 und Satz 2 wird gestrichen.
10. Nach § 9 wird folgender § 9a eingefügt:	10. Nach § 9 wird folgender § 9a eingefügt:
<p style="text-align: center;">„§ 9a Windenergie; Umsetzung des Windenergieflächenbedarfsgesetzes und Bestimmungen des Baugesetzbuches“</p>	<p style="text-align: center;">„§ 9a Windenergie; Umsetzung des Windenergieflächenbedarfsgesetzes und Bestimmungen des Baugesetzbuches</p>
(1) Die Aufgabe der Ausweisung der zur Erreichung der Flächenbeitragswerte notwendigen Flächen nach § 3 Absatz 1 in Verbindung mit Absatz 2 Satz 1 Nummer 2 des Windenergieflächenbedarfsgesetzes vom 20. Juli 2022 (BGBl. I S. 1353), das zuletzt durch Artikel 6 des Gesetzes vom 26. Juli 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 202) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung, wird auf die regionalen Planungsverbände übertragen.	(1) unverändert

ENTWURF

(2) In jeder Planungsregion nach § 12 Absatz 1 sind spätestens bis zum 31. Dezember 2027 1,4 Prozent der Regionsfläche und spätestens bis zum 31. Dezember 2032 2,1 Prozent der Regionsfläche als Windenergiegebiete auszuweisen (regionale Teilflächenziele). Rechtskräftige Bauleitplanungen für Windenergiegebiete sollen bei der Ausweisung einbezogen werden. Nach Maßgabe des Absatzes 3 sind die regionalen Planungsverbände berechtigt, die Teilflächenziele zu überschreiten.

(3) Zur Erreichung der Flächenbeitragswerte können vertragliche Vereinbarungen gemäß § 20a Absatz 2 zwischen den regionalen Planungsverbänden abgeschlossen werden, mit denen sich eine Planungsregion gegenüber einer anderen Planungsregion verpflichtet, mehr Fläche als gemäß Absatz 2 erforderlich (Flächenüberhang) für die Windenergie auszuweisen. Sobald entsprechende Gebietsfestlegungen getroffen wurden, kann der Flächenüberhang der einen Region auf der Grundlage der vertraglichen Vereinbarung nach Satz 1 der anderen Region für die Zielerreichung angerechnet werden. Vertragliche Vereinbarungen gemäß Satz 1 bedürfen der Schriftform und der Genehmigung durch die oberste Landesplanungsbehörde. Sie sind mit dem Nachweis der erfolgten Genehmigung Teil des Beschlusses der Verbandsversammlung über das fortgeschriebene regionale Raumentwicklungsprogramm.

**Beschlüsse
des 5. Ausschusses**

(2) In jeder Planungsregion nach § 12 Absatz 1 sind spätestens bis zum 31. Dezember 2027 1,4 Prozent der Regionsfläche und spätestens bis zum 31. Dezember 2032 2,1 Prozent der Regionsfläche als Windenergiegebiete auszuweisen (regionale Teilflächenziele). Rechtskräftige Bauleitplanungen für Windenergiegebiete sollen bei der Ausweisung einbezogen werden. **Insbesondere nach** Maßgabe des Absatzes 3 sind die regionalen Planungsverbände berechtigt, die Teilflächenziele zu überschreiten.

(3) unverändert

ENTWURF

(4) In den regionalen Raumentwicklungsprogrammen sind Windenergiegebiete nach § 2 Nummer 1 des Windenergieflächenbedarfsgesetzes als Vorranggebiete auszuweisen. Der Vorrang der Windenergienutzung ist gegenüber anderen grundsätzlich verträglichen Nutzungen auch gewährleistet, wenn sichergestellt ist, dass eine andere Nutzung den Vorrang nicht erheblich beeinträchtigt, insbesondere auch im Fall eines Repowerings oder Umbaus des Windparks; die Vorrangssicherung kann durch einen raumordnerischen oder städtebaulichen Vertrag oder vergleichbare Regelungen erfolgen.

(5) Der Abstand von Windenergiegebieten zu Gebäuden mit Wohnnutzung in Gebieten mit Wohnfunktion oder zu Gebieten mit Erholungs-, Tourismus- und Gesundheitsfunktion im Geltungsbereich eines Bebauungsplans nach § 30 des Baugesetzbuches oder innerhalb im Zusammenhang bebauter Ortsteile nach § 34 des Baugesetzbuches beträgt mindestens 1 000 Meter. Der Abstand von Windenergiegebieten zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich gemäß § 35 des Baugesetzbuches beträgt mindestens 800 Meter; § 245e Absatz 5 des Baugesetzbuches bleibt unberührt.

(6) Entsprechend § 4 des Windenergieflächenbedarfsgesetzes kommt bei der Ausweisung von Windenergiegebieten eine Rotor-außerhalb-Flächenregelung in Anwendung, die ein Übertreten der Gebietsgrenzen durch die Rotoren ausdrücklich zulässt.

**Beschlüsse
des 5. Ausschusses**

(4) In den regionalen Raumentwicklungsprogrammen sind Windenergiegebiete nach § 2 Nummer 1 des Windenergieflächenbedarfsgesetzes als Vorranggebiete auszuweisen. Der Vorrang der Windenergienutzung ist gegenüber anderen grundsätzlich verträglichen Nutzungen auch gewährleistet, soweit sichergestellt ist, dass **die** andere Nutzung **mit dem** Vorrang **vereinbar ist**, insbesondere auch im Fall eines Repowerings oder Umbaus des Windparks; die Vorrangssicherung kann durch einen raumordnerischen oder städtebaulichen Vertrag oder vergleichbare Regelungen erfolgen.

(5) unverändert

(6) unverändert

ENTWURF

(7) Windenergiegebiete dürfen keine planerisch festgelegte Höhenbegrenzung enthalten, sofern sie auf den Flächenbeitragswert nach § 3 Absatz 1 des Windenergieflächenbedarfsgesetzes angerechnet werden sollen.

(8) Die unteren Landesplanungsbehörden berichten der obersten Landesplanungsbehörde jährlich spätestens zum 28. Februar über den Stand der Ausweisung der Flächen nach Maßgabe des Windenergieflächenbedarfsgesetzes, des § 98 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes sowie dieses Gesetzes. Dabei berichten sie für ihren Planungsraum über

1. den Stand der Umsetzung der für das Erreichen der regionalen Teilflächenziele erforderlichen Maßnahmen einschließlich der Angabe, zu welchem Anteil die regionalen Teilflächenziele erreicht sind,
2. den Umfang an Flächen, die in ihrem Planungsraum in der geltenden Regional- und Bauleitplanung für Windenergie an Land festgesetzt wurden, einschließlich der Angabe, zu welchem Anteil diese bereits durch Windenergieanlagen genutzt wurden,
3. die Dauer der jeweiligen Planaufstellungs- und -änderungsverfahren
4. die Planungen für neue Ausweisungen für Windenergienutzung an Land in der Raumordnungsplanung sowie die voraussichtliche Dauer der jeweiligen Planaufstellungs- oder -änderungsverfahren unter Angabe der jeweiligen Verfahrensschritte.

**Beschlüsse
des 5. Ausschusses**

(7) unverändert

(8) Die unteren Landesplanungsbehörden berichten der obersten Landesplanungsbehörde jährlich spätestens zum 28. Februar über den Stand der Ausweisung der Flächen nach Maßgabe des Windenergieflächenbedarfsgesetzes, des § 98 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes sowie dieses Gesetzes. Dabei berichten sie für ihren Planungsraum über

1. unverändert
2. unverändert
3. die Dauer der jeweiligen Planaufstellungs- und **-änderungsverfahren**,
4. die Planungen für neue Ausweisungen für Windenergienutzung an Land in der Raumordnungsplanung sowie die voraussichtliche Dauer der jeweiligen Planaufstellungs- oder **-änderungsverfahren** unter Angabe der jeweiligen Verfahrensschritte.

ENTWURF

(9) Teilpläne und sonstige Änderungen der regionalen Raumentwicklungsprogramme, deren Gegenstand die Ausweisung von Windenergiegebieten zur Umsetzung der Flächenbeitragswerte nach Absatz 2 ist, sind der obersten Landesplanungsbehörde spätestens 12 Monate vor Ablauf der Fristen nach § 3 Absatz 1 des Windenergieflächenbedarfsgesetzes zur Rechtsfestsetzung vorzulegen. Die oberste Landesplanungsbehörde entscheidet innerhalb von sechs Monaten über die Verbindlicherklärung durch Landesverordnung nach § 9 Absatz 4.

(10) Sofern ein regionaler Planungsverband bei Teilplänen und sonstigen Änderungen der regionalen Raumentwicklungsprogramme, deren Gegenstand die Ausweisung von Windenergiegebieten zur Umsetzung der Flächenbeitragswerte nach Absatz 2 ist, nicht bis zum Ende des Jahres 2024 eine Beteiligung der Öffentlichkeit und der in ihren Belangen berührten öffentlichen Stellen gemäß § 9 Absatz 2 des Raumordnungsgesetzes eingeleitet hat oder aus anderen Gründen die Gefahr besteht, dass die erforderliche Erreichung der Flächenbeitragswerte nicht zeitgerecht gewährleistet ist, kann die oberste Landesplanungsbehörde das Selbsteintrittsrecht ausüben. Zur näheren Ausgestaltung des Verfahrens erlässt die oberste Landesplanungsbehörde eine Verwaltungsvorschrift.“

11. In § 10 wird Satz 1 gestrichen.

**Beschlüsse
des 5. Ausschusses**

(9) unverändert

(10) unverändert

11. § 10 Satz 1 **wird aufgehoben.**

ENTWURF

12. § 11 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden nach dem Wort „Landesminister“ die Wörter „oder die zuständige Landesministerin“ angefügt.

bb) In Satz 2 werden nach dem Wort „Landesminister“ die Wörter „oder der zuständigen Landesministerin“ eingefügt.

b) Absatz 3 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden das Wort „Landesfremdenverkehrsverband“ durch das Wort „Landestourismusverband“ und die Angabe „der Parlamentarischen Staatssekretärin für Frauen und Gleichstellung“ durch die Angabe „Landesbeauftragte für Frauen und Gleichstellung der Landesregierung“ ersetzt.

bb) In Satz 2 werden die Wörter „Der Vorsitzende“ durch die Angabe „Die Person, die den Vorsitz führt,“ ersetzt.

c) Absatz 4 wird wie folgt geändert:

In Satz 1 werden die Wörter „vom Vorsitzenden“ durch die Angabe „von der Person, die den Vorsitz führt,“ ersetzt.

**Beschlüsse
des 5. Ausschusses**

12. § 11 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden nach dem Wort „Landesminister“ die Wörter „oder die zuständige Landesministerin“ **eingefügt**.

bb) unverändert

b) Absatz 3 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden das Wort „**Landesfremdenverkehrsverbandes**“ durch das Wort „**Landestourismusverbandes**“ und die **Wörter** „der Parlamentarischen Staatssekretärin für Frauen und Gleichstellung“ durch die **Wörter** „Landesbeauftragte für Frauen und Gleichstellung der Landesregierung“ ersetzt.

bb) In Satz 2 werden die Wörter „Der Vorsitzende“ durch die **Wörter** „Die Person, die den Vorsitz führt,“ ersetzt.

c) **In Absatz 4 Satz 1 werden die Wörter „vom Vorsitzenden“ durch die Wörter „von der Person, die den Vorsitz führt,“ ersetzt.**

ENTWURF

13. § 12 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
- aa) In dem Satzteil vor Nummer 1 wird nach dem Wort „gebildet“ ein Komma und die Wörter „und zwar aus den folgenden Gebietskörperschaften:“ eingefügt.
- bb) In Nummer 1 wird das Wort „Südwestmecklenburg“ durch das Wort „Ludwigslust-Parchim“ ersetzt.
- cc) In Nummer 2 werden die Wörter „Planungsregion Mittleres Mecklenburg/Rostock“ durch die Wörter „Planungsregion Rostock“ und die Wörter „Landkreis Mittleres Mecklenburg“ durch die Wörter „Landkreis Rostock“ ersetzt.
- dd) In Nummer 3 werden die Wörter „Nordvorpommern und Südvorpommern“ durch die Wörter „Vorpommern-Rügen und Vorpommern-Greifswald“ ersetzt.
- b) In Absatz 4 werden das Komma und die Wörter „über die Form der regionalen Raumentwicklungsprogramme“ gestrichen.

**Beschlüsse
des 5. Ausschusses**

13. § 12 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
- aa) In dem Satzteil vor Nummer 1 **werden** nach dem Wort „gebildet“ ein Komma und die Wörter „und zwar aus den folgenden Gebietskörperschaften:“ eingefügt.
- bb) unverändert
- cc) unverändert
- dd) unverändert
- b) unverändert

ENTWURF

14. § 14 wird wie folgt geändert:

Die Absätze 2 bis 5 werden wie folgt gefasst:

„(2) Die Verbandsversammlung besteht aus den Landräten und Landrätinnen, den Oberbürgermeistern und Oberbürgermeisterinnen der kreisfreien Städte, den Oberbürgermeistern und Oberbürgermeisterinnen sowie den Bürgermeistern und Bürgermeisterinnen der großen kreisangehörigen Städte, den Bürgermeistern und Bürgermeisterinnen der Mittelzentren sowie aus weiteren Vertretungspersonen. Jede Vertretungsperson hat eine Stimme und ist an Aufträge und Weisungen nicht gebunden. Die Verbandssatzung kann vorsehen, dass die Vertretungskörperschaft anstelle des Landrates oder der Landrätin beziehungsweise des Oberbürgermeisters oder der Oberbürgermeisterin einen Beigeordneten oder eine Beigeordnete in die Verbandsversammlung entsenden kann. Die Verbandsversammlung wählt aus der Mitte der Landräte und Landrätinnen, der Oberbürgermeister und Oberbürgermeisterinnen sowie der Bürgermeister und Bürgermeisterinnen den Vorsitz des regionalen Planungsverbandes, der zugleich den Vorsitz in beiden Organen führt, und zwei stellvertretende Vorsitzpersonen.

**Beschlüsse
des 5. Ausschusses**

14. § 14 wird wie folgt geändert:

Die Absätze 2 bis 5 werden wie folgt gefasst:

(2) unverändert

ENTWURF

(3) Jeder Landkreis, jede kreisfreie Stadt, jede große kreisangehörige Stadt und jeder Mittelzentrum entsendet für je angefangene 10 000 Einwohnende eine Vertretung in die Verbandsversammlung. Auf die Zahl der Vertretungspersonen eines Landkreises werden der Landrat oder die Landrätin, die Oberbürgermeister oder Oberbürgermeisterinnen sowie die Bürgermeister und Bürgermeisterinnen der großen kreisangehörigen Städte, die Bürgermeisterinnen und Bürgermeister der Mittelzentren sowie die weiteren Vertretungspersonen der großen kreisangehörigen Städte und der Mittelzentren, auf die Zahl der Vertretungspersonen einer kreisfreien Stadt wird der Oberbürgermeister oder die Oberbürgermeisterin angerechnet. Auf die Zahl der Vertretungen der großen kreisangehörigen Städte und der Mittelzentren werden die Oberbürgermeister und Oberbürgermeisterinnen der großen kreisangehörigen Städte und die Bürgermeister und Bürgermeisterinnen der Mittelzentren angerechnet. Kein Verbandsmitglied darf einen Stimmenanteil von mehr als 40 Prozent haben.

**Beschlüsse
des 5. Ausschusses**

(3) Jeder Landkreis, jede kreisfreie Stadt, jede große kreisangehörige Stadt und **jedes** Mittelzentrum entsendet für je angefangene 10 000 Einwohnende eine Vertretung in die Verbandsversammlung. Auf die Zahl der Vertretungspersonen eines Landkreises werden der Landrat oder die Landrätin, die Oberbürgermeister oder Oberbürgermeisterinnen sowie die Bürgermeister und Bürgermeisterinnen der großen kreisangehörigen Städte, die Bürgermeisterinnen und Bürgermeister der Mittelzentren sowie die weiteren Vertretungspersonen der großen kreisangehörigen Städte und der Mittelzentren, auf die Zahl der Vertretungspersonen einer kreisfreien Stadt wird der Oberbürgermeister oder die Oberbürgermeisterin angerechnet. Auf die Zahl der Vertretungen der großen kreisangehörigen Städte und der Mittelzentren werden die Oberbürgermeister und Oberbürgermeisterinnen der großen kreisangehörigen Städte und die Bürgermeister und Bürgermeisterinnen der Mittelzentren angerechnet. Kein Verbandsmitglied darf einen Stimmenanteil von mehr als 40 Prozent haben.

ENTWURF

(4) Der Verbandsvorstand besteht aus den Landräten und Landrätinnen, den Oberbürgermeistern und Oberbürgermeisterinnen der kreisfreien Städte, den Oberbürgermeistern und Oberbürgermeisterinnen sowie den Bürgermeistern und Bürgermeisterinnen der großen kreisangehörigen Städte sowie aus zwei Bürgermeistern und Bürgermeisterinnen der Mittelzentren; hat die Planungsregion mehr als zwei Mittelzentren, werden die Bürgermeister und Bürgermeisterinnen aus dem Kreis der Mittelzentrumsbürgermeister und -bürgermeisterinnen gewählt. Zu diesen Mitgliedern tritt eine gleiche Anzahl weiterer, aus der Mitte der Verbandsversammlung zu wählender Mitglieder hinzu. Absatz 2 Satz 3 sowie § 159 Absatz 1 und 2 der Kommunalverfassung sind entsprechend anzuwenden, § 159 Absatz 3 und 4 und § 160 Absatz 2 und 3 der Kommunalverfassung finden keine Anwendung.

(5) Die Bestimmungen des § 158 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern über die gesetzliche Vertretung des Verbandes und über Erklärungen, durch die der Verband verpflichtet werden soll, oder mit denen ein Bevollmächtigter oder eine Bevollmächtigte bestellt werden soll, finden mit der Maßgabe Anwendung, dass an die Stelle des Verbandsvorstehers oder der Verbandsvorsteherin und deren Stellvertretung der Vorsitz des regionalen Planungsverbandes und seine Stellvertretung treten.“

**Beschlüsse
des 5. Ausschusses**

(4) unverändert

(5) Die Bestimmungen des § 158 der Kommunalverfassung über die gesetzliche Vertretung des Verbandes und über Erklärungen, durch die der Verband verpflichtet werden soll, oder mit denen ein Bevollmächtigter oder eine Bevollmächtigte bestellt werden soll, finden mit der Maßgabe Anwendung, dass an die Stelle des Verbandsvorstehers oder der Verbandsvorsteherin und deren Stellvertretung der Vorsitz des regionalen Planungsverbandes und seine Stellvertretung treten.“

ENTWURF	Beschlüsse des 5. Ausschusses
<p>15. § 15 wird wie folgt gefasst:</p> <p style="text-align: center;">„§ 15 Raumverträglichkeitsprüfung</p> <p>Zur Ausgestaltung des Verfahrens und zur nach Landesrecht für die verschiedenen Verfahrensschritte jeweils zuständigen Raumordnungsbehörde im Sinne des § 15 des Raumordnungsgesetzes erlässt die oberste Landesplanungsbehörde eine Verwaltungsvorschrift.“</p>	15. unverändert
<p>16. § 16 wird wie folgt geändert:</p> <p>a) Die Absätze 1 und 2 werden aufgehoben.</p> <p>b) Absatz 3 wird Absatz 1 und nach dem Wort „Untersagung“ <u>werden</u> die Wörter „gemäß § 12 des Raumordnungsgesetzes“ eingefügt.</p> <p>c) Absatz 4 wird aufgehoben.</p> <p>d) Absatz 5 wird Absatz 2.</p>	<p>16. § 16 wird wie folgt geändert:</p> <p>a) unverändert</p> <p>b) Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 1 und in Satz 1 werden nach dem Wort „Untersagung“ die Wörter „gemäß § 12 des Raumordnungsgesetzes“ eingefügt.</p> <p>c) unverändert</p> <p>d) Der bisherige Absatz 5 wird Absatz 2.</p>
<p>17. § 18 <u>wird wie folgt geändert:</u></p> <p><u>In Absatz 1 ist die Angabe „und § 246a“ zu streichen.</u></p>	17. In § 18 Absatz 1 wird die Angabe „und § 246a“ gestrichen.
<p>18. In § 19 werden die Wörter „unteren Landesplanungsbehörden“ durch die Wörter „oberste Landesplanungsbehörde“ ersetzt und nach dem Wort „führen“ die Wörter „zur Wahrnehmung der Aufgaben der Landesplanung“ eingefügt.</p>	18. In § 19 Satz 1 werden die Wörter „unteren Landesplanungsbehörden“ durch die Wörter „oberste Landesplanungsbehörde“ ersetzt und nach dem Wort „führen“ die Wörter „zur Wahrnehmung der Aufgaben der Landesplanung“ eingefügt.

ENTWURF

19. § 20 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

Nach den Wörtern „aus ihrem Zuständigkeitsbereich“ wird das Wort „frühzeitig“ eingefügt

b) Absatz 2 wird durch folgende Absätze 2 bis 4 ersetzt:

„(2) Die Träger der öffentlichen Verwaltung haben die umgesetzten raumbeanspruchenden oder raumbeeinflussenden Planungen, Maßnahmen und Vorhaben aus ihrem Zuständigkeitsbereich, die öffentlich bekannt gemacht werden müssen, innerhalb eines Monats der obersten Landesplanungsbehörde zum Zwecke der Einstellung in das Raumordnungskataster in digitaler Weise anzuzeigen. Wurde die Umsetzung vor dem ... [einsetzen: Datum des Inkrafttretens nach Artikel 3 dieses Gesetzes] abgeschlossen, gilt Satz 1 mit der Maßgabe, dass die Anzeige bis zum ... [einsetzen: Datum des letzten Tages des zwölften auf das Inkrafttreten nach Artikel 3 dieses Gesetzes folgenden Kalendermonats] erfolgen muss.“

(3) Die Verpflichtungen nach Absatz 1 und 2 gelten auch für natürliche und juristische Personen des Privatrechts sowie nicht rechtsfähige Vereinigungen; im Falle des Absatzes 1 jedoch nur, soweit die Erteilung der Auskunft nicht aufgrund von Rechtsvorschriften verweigert werden kann.

Beschlüsse
des 5. Ausschusses

19. § 20 wird wie folgt geändert:

a) **In Absatz 1 wird nach dem Wort „Zuständigkeitsbereich“ das Wort „frühzeitig“ eingefügt.**

b) Absatz 2 wird durch **die folgenden** Absätze 2 bis 4 ersetzt:

„(2) Die Träger der öffentlichen Verwaltung haben die umgesetzten raumbeanspruchenden oder raumbeeinflussenden Planungen, Maßnahmen und Vorhaben aus ihrem Zuständigkeitsbereich, die öffentlich bekannt gemacht werden müssen, innerhalb eines Monats der obersten Landesplanungsbehörde zum Zwecke der Einstellung in das Raumordnungskataster in digitaler Weise anzuzeigen. Wurde die Umsetzung vor dem ... [einsetzen: Datum des Inkrafttretens nach Artikel 3 dieses Gesetzes] abgeschlossen, gilt Satz 1 mit der Maßgabe, dass die Anzeige bis zum ... [einsetzen: Datum des letzten Tages des zwölften auf das Inkrafttreten nach Artikel 3 dieses Gesetzes folgenden Kalendermonats] erfolgen muss.“

(3) Die Verpflichtungen nach **den Absätzen** 1 und 2 gelten auch für natürliche und juristische Personen des Privatrechts sowie nicht rechtsfähige Vereinigungen; im Falle des Absatzes 1 jedoch nur, soweit die Erteilung der Auskunft nicht aufgrund von Rechtsvorschriften verweigert werden kann.

ENTWURF	Beschlüsse des 5. Ausschusses
(4) Die oberste Landesplanungsbehörde regelt die Einzelheiten zur Umsetzung der Absätze 1 bis 3 durch eine Verwaltungsvorschrift.“	(4) unverändert
20. § 20a wird wie folgt geändert:	20. § 20a Absatz 3 wird wie folgt geändert:
<u>Absatz 3 wird wie folgt geändert:</u>	
a) In Satz 2 wird die Angabe „ <u>Erklärung nach</u> § 7 Abs. 4 Satz 2“ durch die <u>Angabe</u> „ <u>Erklärung nach</u> § 10 Absatz 3 des Raumordnungsgesetzes“ ersetzt.	a) In Satz 2 wird die Angabe „§ 7 Abs. 4 Satz 2“ durch die Wörter „§ 10 Absatz 3 des Raumordnungsgesetzes“ ersetzt.
b) Folgender Satz 3 wird angefügt:	b) unverändert
„Ergebnisse der Überwachung werden den berührten Fachstellen in geeigneter Form zur Verfügung gestellt.“	
21. § 21 wird wie folgt geändert:	21. § 21 wird wie folgt geändert:
Die Überschrift wird wie folgt gefasst:	Die Überschrift wird wie folgt gefasst:
„§ 21 Ausgleichsleistungen in Anwendung des Konnexitätsgrundsatzes; Verordnungsermächtigung“	„§ 21 Ausgleichsleistungen in Anwendung des Konnexitätsgrundsatzes; Verordnungsermächtigung“
Artikel 2 Bekanntmachungserlaubnis	Artikel 2 Bekanntmachungserlaubnis
Das Ministerium für Wirtschaft, Infrastruktur, Tourismus und Arbeit kann den Wortlaut des Landesplanungsgesetzes in der vom <u>Inkrafttreten</u> dieses Gesetzes an geltenden Fassung im Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Mecklenburg-Vorpommern bekannt machen.	Das Ministerium für Wirtschaft, Infrastruktur, Tourismus und Arbeit kann den Wortlaut des Landesplanungsgesetzes in der vom Inkrafttreten dieses Gesetzes an geltenden Fassung im Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Mecklenburg-Vorpommern bekannt machen.
Artikel 3 Inkrafttreten	Artikel 3 Inkrafttreten
Das Gesetz tritt am Tag nach seiner Verkündung in Kraft.	unverändert

Bericht des Abgeordneten Martin Schmidt

I. Allgemeines

Der Landtag hat den Gesetzentwurf der Landesregierung „Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Landesplanungsgesetzes (LPIG)“ auf Drucksache 8/3387 in seiner 72. Sitzung am 24. Januar 2024 beraten und zur federführenden Beratung an den Wirtschaftsausschuss und zur Mitberatung an den Ausschuss für Klimaschutz, Landwirtschaft und Umwelt (Agrarausschuss) überwiesen.

Der Wirtschaftsausschuss hat den Gesetzentwurf in seiner 62. Sitzung am 27. Februar 2024 abschließend beraten und die vorliegende Beschlussempfehlung mehrheitlich mit den Stimmen der Fraktionen der SPD und DIE LINKE gegen die Stimmen der Fraktionen der AfD und CDU bei Stimmenthaltung seitens der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und Abwesenheit seitens der Fraktion der FDP angenommen.

II. Stellungnahme des mitberatenden Agrarausschusses

Der Agrarausschuss hat den Gesetzentwurf in seiner 48. Sitzung am 28. Februar 2024 abschließend beraten und empfiehlt dem federführenden Wirtschaftsausschuss auf der Grundlage seiner fachlichen Zuständigkeiten bei Zustimmung seitens der Fraktionen der SPD und DIE LINKE sowie bei Gegenstimmen seitens der Fraktionen der AfD, CDU, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und Abwesenheit seitens der Fraktion der FDP mehrheitlich, den Gesetzentwurf unverändert anzunehmen.

III. Wesentliche Ergebnisse der öffentlichen Anhörung

Der Wirtschaftsausschuss hat zu dem Gesetzentwurf am 22. Februar 2024 eine öffentliche Anhörung durchgeführt.

An der öffentlichen Anhörung haben als Anzuhörende Thomas Murche, Technischer Vorstand der WEMAG AG, Rechtsanwältin Dr. Mahand Vogt, Fachanwältin für Verwaltungsrecht, Prof. Dr. Sabine Schlacke, Lehrstuhl für Öffentliches Recht, Universität Greifswald, Dr. Nils Wegner, Leiter Forschungsgebiet Energieanlagen- und Infrastrukturrecht der Stiftung Umweltenergie recht, der Städte- und Gemeindetag Mecklenburg-Vorpommern e. V., Johann-Georg Jaeger, Vorstandsvorsitzender des Landesverbandes Erneuerbare Energien Mecklenburg-Vorpommern e. V., Karl Schmude, Leiter der Geschäftsstelle des Regionalen Planungsverbandes Westmecklenburg, Christoph von Kaufmann, Amtsleiter des Amtes für Raumordnung und Landesplanung Mecklenburgische Seenplatte, die Fachagentur Windenergie an Land e. V., Gerhard Quast, Stadtpräsident der Stadt Altentreptow, Sven Flechner, Bürgermeister der Stadt Penzlin, Robert Vogt, Regionalleiter Mecklenburg-Vorpommern der ENERTRAG SE sowie der Landkreistag Mecklenburg-Vorpommern e. V. teilgenommen. Die Anzuhörenden haben dem Wirtschaftsausschuss ihre schriftlichen Stellungnahmen zugesandt.

Außerdem hat zusätzlich die Alterric Deutschland GmbH dem Wirtschaftsausschuss eine schriftliche Stellungnahme zugeleitet. In dieser wurde ausgeführt, dass in Mecklenburg-Vorpommern bislang 0,8 Prozent der Landesfläche für die Windenergie ausgewiesen seien.

Mit der geplanten Ausweisung von 2,1 Prozent der Landesfläche bis Ende 2032 würde Mecklenburg-Vorpommern deutlich mehr Fläche für die erneuerbaren Energien bereitstellen und seine Verpflichtungen aus dem WindBG erfüllen. Die Flächen sollten jedoch deutlich früher und idealerweise bereits in einem Schritt bis Ende 2027 ausgewiesen werden, um zur klimaneutralen Stromversorgung Deutschlands bis 2035 beizutragen. Klare Fristen und Genehmigungsfiktionen für die Zielabweichungsverfahren seien ein guter Ansatz, um die Flächenausweisung zu beschleunigen und die Entscheidungskompetenz der Kommunen zu stärken. Um die Wirksamkeit der Regelung zu stärken, sollten allerdings ein Verweis auf das überragende öffentliche Interesse der erneuerbaren Energien [§ 2 des Gesetzes für den Ausbau erneuerbarer Energien (EEG)], eine Angleichung an das Bundesrecht durch die Zustimmung zur Zielabweichung als „Soll-Vorschrift“ und ein früherer Stichtag für das Einsetzen der Entscheidungsfrist aufgenommen werden. Die Klarstellungen zum Vorrang der Windenergienutzung bei gleichzeitiger Möglichkeit von ergänzenden Nutzungen, die den Vorrang nicht erheblich beeinträchtigten (§ 9a Absatz 4), sei ausdrücklich zu begrüßen. Die landesrechtliche Verankerung pauschaler Mindestabstände zur Wohnbebauung werde kritisch gesehen, weil dadurch Windenergiepotenziale und Entscheidungsspielräume der Kommunen pauschal beschnitten würden. Es werde angeregt, die Mindestabstände zumindest zu reduzieren und gleichzeitig klarzustellen, dass die Mindestabstände nicht das Repowering betreffen.

Im Rahmen der öffentlichen Anhörung hat Thomas Murche, Technischer Vorstand der WEMAG AG, erläutert, dass das gemeinsame Ziel von Deutschland und dem Bundesland die Klimaneutralität sei. Um den Wandel zu erreichen, würden erneuerbare Energien gebraucht, insbesondere sowohl im Wärme- als auch im Mobilitätsbereich. Bezüglich des Netzausbaus übersteige die derzeitige Antragslage die Anschlussmöglichkeiten. Man habe 16,2 Gigawatt beantragt, wobei man davon ausgehe, dass in den nächsten zehn Jahren 11,3 Gigawatt ans Netz gingen. Es müsse eine gemeinsame Flächenkulisse geschaffen werden. Man dürfe nicht nur auf das Windpotenzial achten, sondern müsse auch das Potenzial von Photovoltaik berücksichtigen. Denn beide Verfahren liefen unterschiedlich und müssten synchronisiert werden. Der Netzausbau für Photovoltaik gehe schneller voran als die Genehmigungsverfahren für Windenergieanlagen. Man werde jährlich 1,2 bis 1,5 Milliarden Euro in den Netzausbau investieren. Dies werde auch Einfluss auf die Netzentgelte haben. Wenn keine Änderung des aktuellen Netzentgeltsystems vorgenommen werde, gebe es einen massiven Kostenanstieg. Der Systemfehler liege aber auch darin, dass die Abnahme in Mecklenburg-Vorpommern gering sei. Denn bei steigenden Investitionen bei gleichbleibender Abnahme stiegen auch die Netzentgelte. Eine Reform der Netzentgelte sei nun angestoßen worden. Wenn die Reform komme, falle man wieder auf das Netzentgeltniveau des Jahres 2015 in Höhe von 9,5 Cent für 3 500 Kilowattstunde. Bezüglich des Ausbaus erneuerbarer Energien sei der Gesetzentwurf zur Stärkung der Energieversorgung zu begrüßen. Eine Minimalumsetzung der vom Bund gemachten Vorgaben reiche jedoch nicht aus. Um das Ziel des Ausbaus der erneuerbaren Energien überhaupt zu erreichen, müsse im Gesetzentwurf zwingend die bislang verunglückte Ausgestaltung des Zielabweichungsverfahrens nach § 5 Absatz 1 LPIG überarbeitet werden. Zudem müsse die faktische Deckelung der Teilflächenziele abgeschafft sowie die Bauleitplanungen nach § 9a Absatz 2 LPIG einbezogen werden. Erforderlich sei daneben die Synchronisierung der Netzplanung und der Photovoltaik- und Windplanung. Die Photovoltaik- und Windenergieanlagen kämen heute mit einer Leistung von 7 MW ins Netz. In dem Fall rechne sich auch eine größere Netzinvestition für einen größeren Bereich von 15 bis 20 Kilometern.

Rechtsanwältin Dr. Mahand Vogt, Fachanwältin für Verwaltungsrecht, hat erklärt, dass die Ausweisung der Flächenziele in einem Schritt erfolgen solle.

Die Umsetzung der Flächenbeitragswerte sei in einem Schritt schneller sowie kostengünstiger und schaffe Rechts- und Planungssicherheit für alle Beteiligten. Der Personalaufwand sei auch geringer und der Netzausbau könne besser gestaltet werden. Außerdem sollten die Flächenkontingente Mindestziele und nicht auch Höchstziele sein. Es bestehe ein Wertungswiderspruch vor dem Hintergrund der Ziele des WindBG. Danach seien mindestens die Flächenbeitragswerte gemäß Anlage zum WindBG auszuweisen. Demnach sollte das Wort „mindestens“ zur Klarstellung und unter dem Gesichtspunkt der gewünschten Steuerungswirkung des Gesetzes Eingang im Gesetz finden. Die Regionalplanung sei gut beraten, wenn sie bei der Ausweisung der Windenergieflächen großzügig und mit einem Flächenpuffer vorgehe. Dies diene nicht nur der Energiewende, sondern schaffe auch Rechtssicherheit. Andernfalls müsse man das genaue Flächenziel von 2,1 Prozent anstreben. Dies sei nicht nur praktisch unmöglich, sondern gefährde auch im Falle von später entfallenden Flächen die Zielerreichung. Bei der Frage der Mehrfachnutzung von Wind und Photovoltaik sei der Vorrang von Wind etwas unklar formuliert. Einerseits seien die Gebiete als Vorrangflächen auszuweisen, wobei der Vorrang dann schon sichergestellt sei, wenn andere Nutzungen den Vorrang der Windenergienutzung nicht erheblich beeinträchtigten. Diese Regelung sei recht unbestimmt und laufe den bundesgesetzlichen Vorgaben zu Vorranggebieten entgegen. Die landesgesetzliche Regelung sollte daher der bundesgesetzlichen Regelung im Raumordnungsgesetz (ROG) angeglichen werden, sodass andere Nutzungen stattfinden könnten und andere raumbedeutsame Funktionen oder Nutzungen ausgeschlossen würden, soweit diese mit der Windenergie unvereinbar seien. Zudem erfordere die restriktive Steuerung von Freiflächen-Photovoltaik, dass Zielabweichungsverfahren durchzuführen seien. Das LPIG sehe insoweit eine Beschleunigung durch die Einvernehmensfiktion vor. Jedoch werde diese Regelung kaum Zugkraft entwickeln, weil die Regelung auch das Merkmal der übergeordneten Bundes- und Landesinteressen enthalte. Es sei unklar, wann dieses Merkmal einschlägig sein solle. Folglich sollte das Merkmal gestrichen werden und an die Regelung der bundesrechtlichen Vorgaben zur Zielabweichung angepasst werden. Die im LPIG und im Planungserlass enthaltenen Abstandsvorgaben begegneten keinen grundsätzlichen Bedenken und seien als allgemeine Vorgaben grundsätzlich zu begrüßen. Sie seien jedoch recht großzügig gewählt und sollten im Sinne der Energiewende kritisch überprüft werden. Dem Plangeber sei sonst keine ausreichende und großzügige Flächenausweisung möglich. Es sei auf § 16b des Bundesimmissionsschutzgesetzes (BImSchG) hingewiesen, sodass geringere Abstände zu anderen Nutzungen ermöglicht würden.

Prof. Dr. Sabine Schlacke, Lehrstuhl für Öffentliches Recht, Universität Greifswald, hat vorgetragen, dass die gewählte Umsetzung der Flächenbeitragswerte sehr begrüßenswert sei. Die Umsetzung des WindBG durch das LPIG, wie es vorgeschlagen werde, sei bundesrechtskonform, sachgerecht, transparent und rechtssicher. Viele andere Bundesländer setzten auf eine Änderung des Landesentwicklungsplanes und gingen daher nicht den gesetzgeberischen Weg. Der Landesgesetzgeber habe den Betroffenen durch eine transparente Regelung mit gesetzlichen Flächenbeitragswerten die Verbindlichkeit deutlicher gemacht. Das Überschreiten der Flächenbeitragswerte sei laut Gesetz möglich. In der Begründung zum Gesetzentwurf sei dies jedoch nicht klar formuliert. Der Flexibilitätsmechanismus, der den regionalen Planungsverbänden die Möglichkeit eröffne, von der starren und gleichmäßigen Zuteilung von Flächenbeitragswerten durch vertragliche Regelungen abzuweichen, sei gut. Verträge zu schließen, dauere allerdings manchmal ziemlich lange. Insofern müssen man Vorkehrungen treffen, zum Beispiel Potenzialanalysen durchführen oder Planungsaktivitäten beginnen, damit Verzögerungen vermieden würden. Für die Anpassung an diverse Regelungen des ROG spreche insbesondere die Vereinfachung und Verschlinkung. Man müsse jedoch zwei Gesetze nebeneinanderlegen.

Für Personen aus der Planungspraxis könnte dies weniger anwenderfreundlich sein. Vom Bundesrecht abweichende und neue Instrumente kämen nicht mehr so einfach in das LPIG, weil die Anschlussnorm aufgrund der Verschlankung fehle. Daneben sei die Mehrfachnutzung von Flächen im Gesetzentwurf angelegt. Die Hürde, dass der Vorrang von Windenergie nicht erheblich beeinträchtigt werden solle, müsse konkretisiert werden. Wenn die Erreichung der Flächenbeitragswerte verhindert werde, dann sei eine zweite Nutzung nicht möglich. Man solle hierzu noch Beispiele nennen. Hierbei sollten noch zusätzlich Freiflächen-Photovoltaikanlagen als Beispiel genannt werden. Man solle auch Möglichkeiten der Verknüpfung benennen, nämlich, dass die zweite Nutzung durch Befristungen und Bedingungen in die Regionalplanung eingefügt werde. Die Mehrfachnutzung könne durch ein neues Leitbild der multifunktionalen Flächennutzung oder durch einen eigenen Gebietstypus (Multifunktionsgebiete) gestärkt werden. Dafür fehlten jedoch die Anschlussnormen im LPIG, weil insoweit auf das ROG verwiesen werde. Diese Regelungstechnik sei demnach nicht ganz geglückt.

Dr. Nils Wegner, Leiter Forschungsgebiet Energieanlagen- und Infrastrukturrecht der Stiftung Umweltenergierecht, hat ausgeführt, dass die im WindBG geregelten Planungspflichten der Länder als Mindestpflichten ausgestaltet seien. Der Bundesgesetzgeber habe es nicht lediglich dabei belassen, für Mecklenburg-Vorpommern konkret die Flächenbeitragswerte von 1,4 und 2,1 Prozent verpflichtend auszugestalten, sondern man habe auch eine Länder- und Gemeindeöffnungsklausel geschaffen, um auch ein ambitionierteres vorgehen zu ermöglichen. Von diesen beiden Möglichkeiten mache der Gesetzentwurf keinen Gebrauch. Auch sonst stelle sich der Gesetzentwurf und insbesondere § 9a als Minimalumsetzung dar. Die Teilflächenziele seien in Anbetracht des Gesetzentwurfes nicht nur als Mindest-, sondern auch als Höchstwerte ausgestaltet. Problematisch hierbei sei, dass die Planungsverbände somit zu einer Punktlandung gezwungen würden. Unterschritten sie den Wert, handelten sie nicht nur rechtswidrig, vielmehr habe es auch zur Folge, dass in der jeweiligen Planungsregion Windenergie überall privilegiert zulässig sei. Überschritten sie den Wert, handelten sie ebenfalls rechtswidrig. Folglich sei ein Plan mit einem gewissen Puffer nach dem vorliegenden Gesetzentwurf nicht möglich. Die Ausnahmen seien die sogenannten Flächenüberhänge, welche aber einer anderen Planungsregion zur Anrechnung geöffnet werden müssten. Es werde daher empfohlen, auf eine Ausgestaltung als Höchstwert zu verzichten und die Teilflächenziele klar als Mindestvorgaben zu kennzeichnen. Die Regelung zum Flächenüberhang in § 9a Absatz 3 sei derart ausgestaltet, dass nicht bereits mit Abschluss einer Vereinbarung zwischen den Verbänden das Risiko auf denjenigen Verband übergehe, der sich dazu verpflichte, zusätzliche Flächen auszuweisen. Dagegen werde derjenige Verband, der etwas von seiner Pflicht abgeben möchte, erst dann befreit, wenn der andere Verband tatsächlich mehr Fläche ausweise. Ob mehr Fläche ausgewiesen werde, wisse der Verband erst kurz bevor die Fristen ausliefen. Passiere es letztendlich nicht, könne er nicht mehr darauf reagieren und müsse dann die Konsequenzen der privilegierten Windenergie im gesamten Plangebiet tragen. Die Regelungen zur Mehrfachnutzung seien sehr sinnvoll. Möglicherweise könne man sich noch an der Regelung der angekündigten Novelle des Baugesetzbuches (BauGB) orientieren. Bezüglich der Photovoltaikfreifläche sei die Lösung über das Zielabweichungsverfahren mit Blick auf eine neuere Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichts nicht rechtssicher und nicht handhabbar. Es werde nahegelegt, das Landesraumentwicklungsprogramm möglichst zeitnah fortzuschreiben, um eine weitergehende Öffnung der Photovoltaikfreiflächenkulisse zu schaffen.

Der Städte- und Gemeindetag Mecklenburg-Vorpommern e. V. hat die Regelungen des vorliegenden Gesetzentwurfes begrüßt, da sie Rechtssicherheit zur Erreichung der Flächenziele schufen. Allein das Flächenziel von 2,1 Prozent sei ambitioniert.

Vor dem Hintergrund der Akzeptanz vor Ort sei es faktisch nicht möglich, über dieses Flächenziel hinauszugehen. Dringend erforderlich sei eine Synchronisation mit Photovoltaik. Mehr Freiflächen-Photovoltaik auf Ackerflächen seien nicht nötig, denn es gebe genug Flächen zur Bebauung. Somit sollten diese vorrangig behandelt werden, bevor Flächen aus dem Kreislauf entzogen würden, die für andere Vorhaben gebraucht würden. Falls der Gesetzgeber der Meinung sei, dass mehr Photovoltaikanlagen gebraucht würden, sollte dies nicht über Zielabweichungsverfahren geregelt werden. Vielmehr sollten dann klare Regelungen im LPIG getroffen werden, um mehr Rechtsklarheit zu schaffen.

Johann-Georg Jaeger, Vorstandsvorsitzender des Landesverbandes Erneuerbare Energien Mecklenburg-Vorpommern e. V., hat erläutert, dass es nicht funktioniere, weniger Windenergie und mehr Photovoltaik zu machen. Denn Windenergie liefere vor allem im Winter den Strom. Im Sommer habe Photovoltaik ihre Stärke. Man könne nicht einfach mehr Strom im Sommer produzieren, um ihn im Winter zu nutzen. Daher sei die Entwicklung beider erneuerbarer Energien notwendig. Die Endausbauziele des Bundes für die Windenergie Onshore lägen bei 170 000 Megawatt. Für Mecklenburg-Vorpommern mit einem Flächenanteil von 6,5 Prozent bedeute dies 11 000 Megawatt. In Mecklenburg-Vorpommern stünden derzeit etwa 2 000 Windkraftanlagen. Mit 2 000 großen Windkraftanlagen mit je 5,5 Megawatt komme man bereits auf 11 000 Megawatt. Große Windkraftanlagen hätten einen größeren Rotordurchmesser. Dies erfordere bei gleicher Anzahl an Anlagen größere Abstände der Anlagen zueinander. Die Anlagen müssten so weit auseinander stehen, dass die Verwirbelungen die nächste Anlage nicht schädigten. Die Flächenziele sollten Mindestziele sein. Wenn zum Beispiel nur eine Fläche von 2,09 Prozent erreicht werde, weil ein Eignungsraum weggebrochen sei, sei nach dem Gesetz zur Erhöhung und Beschleunigung des Ausbaus von Windenergieanlagen an Land (Wind-an-Land-Gesetz) alles offen. Die Regionalplanung diene der Steuerung. Wenn in Westmecklenburg 5 Prozent der Fläche offen für Windkraft wäre, bedeute das Flächenziel von 2,1 Prozent eine Einschränkung der Windkraft. Wenn ein einziger Planungsverband das Flächenziel von 2,1 Prozent nicht erreiche, gelte mangels Zielerreichung § 35 BauGB. Man müsse daher das Flächenziel von 2,1 Prozent überschreiten. Die 2,1 Prozent sollten auch gleich in einem Schritt bis 2027 ausgewiesen werden. Denn dies bedeute Planungssicherheit für Kommunen, Anwohner, Netzbetreiber und Stromabnehmer. Solange nicht klar sei, dass die Eignungsräume ausgewiesen würden, seien die Investitionen in Netze umsonst. Eine Finanzierung einer Windkraftanlage und damit ihr Bau würden nur dann erfolgen, wenn ein verbindlicher Netzanschlussvertrag mit dem Stromversorger vorliege. Hinsichtlich des Denkmalschutzes würden im Moment wichtige Denkmäler in der Regionalplanung mitberücksichtigt. Wünschenswert sei es, wenn dies abschließend und nicht nur für Großdenkmäler in der Regionalplanung geprüft werde. Nach § 2 EEG bestehe ein klarer Vorrang für den Klimaschutz. Die gemeinsame Nutzung des Netzes von Windenergie und Photovoltaik sei gut und wichtig, setzt aber nicht voraus, dass beide in der gleichen Fläche bestünden. Ein klarer Vorrang für die Windkraft sei Voraussetzung, sodass die Eignungsräume sinnvoll bebaut werden könnten. Man müsse auch berücksichtigen, dass nach ein paar Jahren das Repowering stattfinde und Anlagen abgebaut würden. Diese würden nicht wieder an derselben Stelle aufgebaut. Mecklenburg-Vorpommern habe zudem einen Bedarf in Höhe von 26 000-Megawatt-Photovoltaik-Anlagen. Die angemeldeten Projekte bei der WEMAG AG und E.DIS lägen bei 81 000 Megawatt. Es gebe derzeit nicht den großen Druck, auch die Eignungsgebiete für Windkraftanlagen zuzubauen. Die gemeinsame Netznutzung müsse in jedem Fall kommen.

Karl Schmude, Leiter der Geschäftsstelle des Regionalen Planungsverbandes Westmecklenburg, hat vorgetragen, dass die Windenergieanlagen dann netzverträglich seien, wenn sie im Umfeld der großen Steckdosen lägen. Damit sei es gelungen, Windenergie- und Netzausbau zu harmonisieren. In Westmecklenburg gebe es eine Potenzialfläche nach Anwendung der Ausschlusskriterien von 5,6 Prozent. Die Herausforderung dabei sei, die Fläche einzugrenzen. Hierfür sei das Kriterium der Netzverträglichkeit gut geeignet. Der Zeitrahmen zur Umsetzung der Flächenziele reiche aus, falls die Akteure kooperierten. Dies täten die Beteiligten in der Verbandsversammlung und die Behörden nicht immer. § 2 EEG gebe eigentlich die Richtung vor. In Westmecklenburg sei das Flächenziel problemlos zu erreichen. Auch ein „Mehr“ an Fläche sei machbar, bisher fehlten dafür jedoch die Mehrheiten in der Verbandsversammlung. Eine Option im LPIG für ein „Mehr“ an Fläche über die 2,1 Prozent hinaus sei insoweit nicht relevant. Das Flächenziel von 2,1 Prozent in einem Schritt biete die fachliche und politische Chance, das Thema abzuräumen und nicht jahrelang weiter zu diskutieren. Nur Flächen und Trassen seien in der Raumordnung sinnvoll. Auch die Akzeptanz hänge nicht zwingend an Prozentwerten. Es gebe Gebiete, wo viel mehr als 2 Prozent ausgewiesen seien und es friedlich ausgegangen sei. Auf der anderen Seite gebe es Gebiete, wo viel weniger ausgewiesen sei und der Ärger groß sei. Eine Kappungsgrenze sei nicht sinnvoll. Eine Kappungsgrenze verschiebe Windenergie von gut geeigneten Räumen in schlechter geeigneten Räumen. Denn jede Raumnutzung folge dem Naturraum. Mit dem Kriterium „Vermeidung einer weiteren teilregionalen Häufung“ liege in Westmecklenburg ein Kriterium vor, das eine Balance zwischen der nötigen Konzentration und der empfundenen Überlastung erlaube. Dies werde der Lebensrealität der Einwohner eher gerecht als auf der Landkreisebene. Die Vorgaben zur Umfangung reichten aus, um Akzeptanz herzustellen. Denn die Akzeptanz hänge nicht von der Umfangung ab. Photovoltaik-Freiflächenanlagen sollten durch Ziele der Raumordnung auf Landes- oder regionaler Ebene gesteuert werden. Dachflächen und so weiter würden insoweit nicht ausreichen. Zudem reichten die Siedlungsabstände (1 000/800 Meter) in Westmecklenburg aus. Planerische Höhenbeschränkungen seien nach dem WindBG untauglich. Hierbei hänge die Akzeptanz auch nicht zwangsläufig vom Siedlungsabstand ab. Es gebe keinen Bedarf an höheren oder flexiblen Abständen in Westmecklenburg. Allerdings bestehe in Rostock Bedarf an geringeren Siedlungsabständen, um die Flächenvorgaben zu schaffen. Somit seien kleinere Abstände und mehr Fläche nötig. Die Debatte über die Zusammensetzung der Verbandsversammlung habe schließlich nur wenig mit Fakten zu tun.

Christoph von Kaufmann, Amtsleiter des Amtes für Raumordnung und Landesplanung Mecklenburgische Seenplatte, hat erläutert, dass der Gesetzentwurf sehr gut dem WindBG entspreche und sehr klar dessen Umsetzung regle. Im gegenwärtigen LPIG sei gemäß § 9 Absatz 2 der Landesebene bei der Aufstellung der regionalen Raumentwicklungsprogramme ein sehr hoher Grad an Richtlinienkompetenz zugeschrieben. Dies sei gut und bleibe auch in dem vorliegenden Gesetzentwurf so bestehen. Denn dies ermögliche der Landesebene, für alle vier Planungsregionen landesweit einheitliche Ausschluss- und Abstandskriterien vorzugeben. Dies sei erfahrungsgemäß auch dringend notwendig, um die dem Land vorgegebenen Flächenbeitragswerte zu erreichen. Bei der Prüfung von Entwürfen solle daher die oberste Landesplanungsbehörde darauf achten, dass wirklich dieselben Kriterien in den Planungsverbänden angewendet würden. Bezüglich Photovoltaik-Freiflächenanlagen solle dringend zu einer raumordnerischen Steuerung über das Landesraumentwicklungsprogramm bzw. die regionalen Raumentwicklungsprogramme zurückgekehrt werden. Zielabweichungsverfahren seien dagegen die Ausnahme und „ultima ratio“ für standortgebundene Vorhaben von hoher regionalwirtschaftlicher und gesamtgesellschaftlicher Relevanz. Photovoltaik-Freiflächenanlagen und Windenergieanlagen fielen jedoch nicht darunter. Die Zusammensetzung der Verbandsversammlungen sollte beibehalten werden.

Die Oberbürgermeister, die Mittelzentralen-Bürgermeister und die Vertreter aus diesen Gremien säßen in den Verbandversammlungen für den jeweiligen Oberbereich und die jeweiligen Mittelbereiche entsprechend dem zentralörtlichen System. Sie verträten dort nicht ihre Stadt. Zudem säßen Kreistagsabgeordnete in der Verbandversammlung, die ihren Landkreis verträten. Außerdem könnten sachkundige Bürgerinnen und Bürger über den Kreistag und die Städte in die Verbandversammlung gewählt werden. Die Idee, auch alle Grundzentren mit zu berücksichtigen, führe am Ende zu einem „Gremien-Monster“. Denn es gebe im Land 70 Grundzentren. Man bräuchte dann größere Geschäftsstellen, die die regionalen Planungsverbände überhaupt organisieren könnten. Dies sei personal- und kostenintensiver. Die grundzentralen Nahbereiche seien schließlich nicht viel größer als die Verwaltungsamtsbereiche (Gemeindeämter). In den Verbandversammlungen säßen keineswegs nur die Vertreter der Städte. Mecklenburg-Vorpommern gehöre im bundesweiten Vergleich dem Regionstyp „Ländliche Regionen“ an. Das Land sei insgesamt eine zutiefst ländliche Region. Die Akzeptanz für die Windenergie im ländlichen Raum sei auf einem Tiefpunkt angelangt. Dies hänge aber nicht von den Prozentwerten der Flächenziele ab. Tatsächlich herrsche das Sankt-Florian-Prinzip im Sinne: „Nicht vor meiner Tür.“

Die Fachagentur Windenergie an Land e. V. hat ausgeführt, dass nach ihrem Verständnis des Wortlauts des § 9a Absatz 2 die Teilflächenziele exakt erreicht werden müssten. Es dürfe dann nicht nach oben abgewichen werden. Wenn hingegen nach unten abgewichen werde, erreiche man in der Region die Flächenziele nicht und die Entprivilegierung könne nicht vollzogen werden. Der Planungsprozess werde massiv erschwert und die Wahrscheinlichkeit stark erhöht, dass die Rechtsfolge aus § 249 Absatz 7 BauGB eintrete. Demnach trete keine Entprivilegierung ein. In der Begründung zu § 9 Absatz 2 werde zwar erwähnt, dass im Rahmen der Entwicklung des Planes die regionalen Planungsverbände jeweils mehr Flächen als Ergebnis in das Verfahren einbringen sollten. Die Problematik an der Stelle sei jedoch, dass der Plan in der Auslage auch das widerspiegeln solle, wie es später auch aussehen solle. Wenn davon stark abgewichen würde, müsse eine erneute Auslage erfolgen. Durch die Umsetzung der Positivplanung habe der Bundesgesetzgeber die Rechtssicherheit stark erhöht. Dies gelte jedoch nicht für formelle Fehler. Die Flächenziele sollten jedenfalls als Mindestziele festgelegt werden. § 9 Absatz 3 sei so zu verstehen, dass infolge der Festlegung regionaler Teilflächenziele eine Region einen Teil des zu erreichenden Teilflächenziels an eine andere Region übertragen könne. Anders als im Sinne der bundesgesetzlichen Regelung träten die Rechtsfolgen des § 249 Absatz 7 BauGB im Falle einer Zielverfehlung aber nicht für die Region ein, die sich vertraglich zur Mehrausweisung von Flächen verpflichtet habe. Dieses Risiko hätte im Sinne der Regelung im Gesetzentwurf vielmehr die Region zu tragen, die die Mehrausweisungen auf ihr regionales Teilflächenziel anrechnen möchte. Komme ein regionaler Planungsverband seiner vertraglich vereinbarten Verpflichtung zur Mehrausweisung von Flächen nicht nach, wirke sich dies also allein für die Region aus, gegenüber der die Verpflichtung eingegangen worden sei. Gewissheit über das Erreichen eines ausreichenden Flächenüberhangs erlange die Region erst zum Zeitpunkt, an dem die Gebietsfestlegungen verbindlich erklärt würden. Verfehle diese Region dadurch ihr landesgesetzlich vorgegebenes, regionales Teilflächenziel, trete innerhalb der Planungsregion die Rechtsfolge des § 249 Absatz 7 BauGB ein. In der gesamten Planungsregion wäre die Windenergie im Außenbereich sodann privilegiert zulässig. Generell würden durch Vorgaben an die Planungsebenen, die ihre Region am besten kannten, Gestaltungsspielräume für die Planungen eingeschränkt. Je geringer die Einschränkungen der Gestaltungsspielräume seien, desto leichter falle es den Regionen, die Flächenziele und damit am Ende die Entprivilegierung zu erreichen.

Es werde den Plangebern immer dazu geraten, die Flächenziele in einem Schritt umzusetzen, weil es effizienter sei. Insbesondere aus Gründen der Akzeptanz sei es wichtig, frühzeitig zu wissen, wo die Windenergieanlagen entstehen sollten, um nicht ständig in neue Planungsprozesse einzutreten.

Gerhard Quast, Stadtpräsident der Stadt Altentreptow, hat erklärt, dass eine Energiewende im Land nötig sei. Es sei auch unumstritten, dass sich die ambitionierten Ziele der aktuellen Bundesregierung im Landesrecht wiederfinden müssten. Die Verfahrensweise und der Weg der Umsetzung seien aber für die Stadt Altentreptow nicht mehr hinnehmbar. Das Stadtgebiet sei 5,2 Hektar groß. Der Amtsbereich sei 41 Hektar groß. Die Einwohnerdichte liege bei 33 Einwohnern je Quadratkilometer. Die Planungsregion Mecklenburgische Seenplatte umfasse 549 559 Hektar. Wenn das Flächenziel von 2,1 Prozent erreicht werden solle, ergebe sich dafür ein Anteil von 11 541 Hektar. Davon seien alleine 2 969 Hektar vom Amtsbereich um Altentreptow im neuen Entwurf festgeschrieben. Somit würden 12,5 Prozent im Gemeindegebiet und 7,2 Prozent im Amtsbereich für Windeignungsgebiete zur Verfügung gestellt. Hinzu kämen sieben Biogasanlagen sowie 67 Hektar Solarfläche, wobei sich noch 1 581 Hektar im Verfahren befänden. 123 Windkraftanlagen würden aktuell betrieben, 40 seien derzeit in Planung. Altentreptow habe demnach geliefert. Dennoch schrieben die Haushalte von Altentreptow und vom Amtsbereich tiefrote Zahlen. Die Energiewende könne ohne die Menschen vor Ort nicht umgesetzt werden. Das Flächenziel von 2,1 Prozent habe Altentreptow bereits vor 20 Jahren umgesetzt. Es sei wichtig, dass die damit erzielte Wertschöpfung in der Region behalten werde. Kilometerlange Fahrradwege könne man in Altentreptow nicht finden. In den Oberzentren dagegen werde der Fahrradweg schon das zweite Mal übergeteert. Es sei auch nicht mehr demokratisch, wenn trotz der bereits erreichten 12,5 Prozent der Fläche Zielabweichungsverfahren zugelassen würden. Damit würde Altentreptow zu einem „Windkraft-Ghetto“. Schließlich müsse das Flächenziel auch in der Fläche erreicht werden. Es könne nicht sein, dass ein Standort wie Altentreptow für alle anderen erhalten müsse. Man erhalte nur dann die Akzeptanz, wenn in der Fläche gleichmäßig verteilt werde. Daneben weise der Planungsverband die Ausweisung in einem Maßstab von 1 zu 100 000 aus. Dann könne ein Windeignungsgebiet leicht 100 bis 200 Meter über die Grenze hinausschießen, sodass dann der Abstand von 1 000 Metern nicht mehr eingehalten werde. Gerade der Abstand von 1 000 Metern zu den Wohngebieten Sorge für Akzeptanz. Dieser Abstand müsse vom Windeignungsgebiet bis zur Grundstücksgrenze eingehalten werden. Dies müsse bei jedem Bauantrag mit geprüft werden. Auch die öffentlich festgelegten Immissionswerte bezüglich Schallimmissionen müssten eingehalten werden. Außerdem sei es unverständlich, weshalb Altentreptow als Grundzentrum nicht Bestandteil des regionalen Planungsverbandes sei. Altentreptow sei nämlich das beste Beispiel dafür, dass man die Windräder zu denjenigen schiebe, die nicht im Planungsverband vertreten seien.

Sven Flechner, Bürgermeister der Stadt Penzlin, hat unterstrichen, dass die Stadt Penzlin schon fünf Windkraftanlagen mit 90 Meter Höhe und einen Eignungsraum habe, der seit über fünf Jahren belegt sei. Es bedürfe dringend der Beteiligung des ländlichen Raumes im Planungsverband. Dieser werde momentan von den Ober- und Mittelzentren dominiert, welche ganz andere Aufgaben und Interessen als der ländliche Raum hätten. Da sich in den letzten Jahren die Planungsverbände weniger mit der wirtschaftlichen Entwicklung, sondern fast ausschließlich mit Energiefragen, insbesondere mit der Windkraft, beschäftigten, müsse verstärkt der ländliche Raum beteiligt werden. Im Vorentwurf zur Ausweisung von Potenzialflächen seien nach Anwendung der landesweit gültigen Ausschlusskriterien 2,8 Prozent der Regionsfläche ausgewiesen worden.

Es werde davon ausgegangen, dass sich im Ergebnis der Umweltprüfung noch eine Reduzierung ergeben könne. Deshalb habe man einen sogenannten Puffer eingeplant. Bezüglich der Potenzialflächen sei auf der Karte der Planungsregion erkennbar, dass es in einzelnen Bereichen zu einer großen Konzentration komme und andere Bereiche von der Windkraft verschont blieben. Die Planungsregion Mecklenburgische Seenplatte sei geprägt durch den 322 Quadratkilometer großen Müritz-Nationalpark sowie vier Naturparke, 64 Naturschutzgebiete, 34 Landschaftsschutzgebiete und 15 Vogelschutzgebiete. Hinzu kämen Wasserflächen in der Größe von circa 519 Quadratkilometern (9,6 Prozent der Regionsfläche) sowie das Niedermoor „Friedländer große Wiese“ mit 100 Quadratkilometern und zusammenhängende Waldflächen im südlichen Kreisgebiet. Es komme dann zur überproportionalen Belegung einzelner Flächen mit Windkraft wie im Bereich Altentreptow, Penzlin-Stavenhagen oder südwestlich von Röbel. Das Amtsgebiet von Penzlin sei 216 Quadratkilometer groß. Es seien dort 12 Potenzialgebiete ausgewiesen mit insgesamt 1 755 Hektar Fläche. Der Anteil an der in der Planungsregion auszuweisenden Regionsfläche für Windkraft liege bei 15,2 Prozent bei einem tatsächlichen Flächenanteil von 3,9 Prozent. Der Flächenbeitrag des Amtes Penzliner Land liege bei 8,25 Prozent (Stadt Penzlin bei 9,8 Prozent). Diese Fläche sei somit für die Windkraft vorgesehen. Dies ergebe schätzungsweise 120 Windkraftanlagen. In allen Himmelsrichtungen seien um den Orten Windkraft ausgewiesen. Dies finde keine Akzeptanz bei den Menschen und es gebe dagegen erheblichen Widerstand. Es komme zu einer erheblichen technischen Überformung der Landschaft.

Robert Vogt, Regionalleiter Mecklenburg-Vorpommern der ENERTRAG SE, hat erklärt, dass der Gesetzentwurf solide sei und den Zweck, Bundesrecht in Landesrecht zu überführen, in der Sache gut regle. Bei dieser Gelegenheit möchte er anregen, vom Instrument des Zielabweichungsverfahrens zukünftig wieder Abstand zu nehmen, denn es führe zu Überlastungen in der Verwaltung der Ministerien und vor Ort. In den zehn Jahren vor Einführung des 5 000-Hektar-Programms habe es kein halbes Dutzend Zielabweichungsverfahren im Land gegeben. Sie seien für große Ausnahmeverfahren vorgesehen gewesen. Seit dem Jahr 2019 sei eine dreistellige Zahl dazugekommen. Dieses Instrument passe mit dem Zweck nicht zusammen. ENERTRAG SE sei insbesondere in Vorpommern und in der Uckermark aktiv. Man könne in Bezug auf benachbarte Bundesländer wie Brandenburg sagen, dass die raumordnerische Steuerung dort geboten sei. Die raumordnerische Steuerung, insbesondere auch für Photovoltaik, solle wiederaufgenommen werden. Bezüglich des Gesetzentwurfes bestehe in § 9a Absatz 2 die Gefahr der erzwungenen Punktlandung. Wichtig sei hingegen, eine Flexibilität zu ermöglichen. Vor diesem Hintergrund werde angeregt, in § 9 Absatz 2 Satz 3 die Worte „Nach Maßgabe des Absatzes 3“ zu streichen. Dann ergebe sich die nötige Flexibilität. Letztendlich machten es die Ämter für Raumordnung, demokratisch legitimiert durch die Planungsverbände. Dadurch sei es überhaupt sichergestellt, die Flächenziele zu erreichen und nicht in ein Verfehlen der Ziele hinein zu planen. Die formulierten Mindestabstände seien nachvollziehbar. Moderne Anlagen sollten im Grundsatz die Abstände einhalten. Gleichzeitig gebe es Ausnahmefälle, in denen ein Unterschreiten der 1 000 Meter bis an 800 Meter sinnvoll sein könne. Dies gelte für Repowering-Vorhaben, die in Abstimmung mit den Gemeinden erfolgten. Es werde daher angeregt, eine entsprechende Ausnahme für Repowering zu regeln. Schließlich sei schon jetzt eine Ausnahme für die Gemeindeöffnungsklausel vorgesehen. Nach dem Gesetzentwurf seien alle Planungen sogenannte Rotor-out-Planungen, nach denen der Turm der Windenergieanlage im Windeignungsgebiet stehen müsse, der Rotor sich dagegen außerhalb bewegen dürfe. Dies sei wichtig für die Anrechnung der Flächenziele und für Genehmigungsverfahren. Es sei wünschenswert festzuschreiben, dass dies auch für die bestehenden Pläne gelte. Andernfalls bestehe Unsicherheit bei den Genehmigungsbehörden. Die Staatlichen Ämter für Landwirtschaft und Umwelt wünschten sich eine Klarstellung.

Somit werde angeregt klarzustellen, dass auch die bestehenden rechtskräftigen Raumentwicklungsprogramme Rotor-out-Planungen seien. Wünschenswert sei es zudem, dass in den Planungsbeiräten für zukünftige Entwicklungen Vertreter der Energiebranche auch mit vertreten seien, um frühzeitig die hier diskutierten Aspekte aufnehmen zu können.

Der Landkreistag Mecklenburg-Vorpommern e. V. hat auf ein Positionspapier des Deutschen Landkreistages e. V. verwiesen, dessen Präsidium sich gerade im Januar 2024 mit den Netzentgelten befasst habe und hierzu und bezüglich der Benachteiligung des ländlichen Raumes grundlegende Positionen erarbeitet habe. Der zuständige Fachausschuss des Landkreistages Mecklenburg-Vorpommern e. V. habe zum Gesetzentwurf ein positives Votum abgegeben. Allerdings sei es nicht aufgefallen, dass keine Mindestwerte in § 9a Absatz 2 formuliert seien. Es sollten daher unmissverständlich Mindestwerte aufgenommen werden, sodass man zum Beispiel jeweils vor den Prozentangaben (1,4 und 2,1) das Wort „mindestens“ einfüge. Dann würde man auch die Chance eröffnen, die Umsetzung der Flächenbeitragswerte in einem Schritt zu machen. Die weitreichende Verweisung auf das Bundesrecht sei zwar möglich, sei aber keine echte Deregulierung. Denn man finde die Regelungen dann nicht in einem Gesetz, sondern in zwei Gesetzen. Für die Anwenderfreundlichkeit solle geprüft werden, ob man an der einen oder anderen Stelle das Landesgesetz ausführlicher formuliere. Schließlich müsse vermieden werden, dass es außerhalb einer räumlichen Steuerung zum Ausbau komme. Folglich müsse gewährleistet sein, dass der Ausbau planerisch gesteuert werde.

Die Fraktion der CDU hat gefragt, ob die Flächenziele auch als Maximalgrenzen festgelegt werden könnten, welche rechtlichen Voraussetzungen dafür gegeben sein müssten und ob dies in Einklang mit der Bundesgesetzgebung zu bringen sei.

Prof. Dr. Sabine Schlacke, Lehrstuhl für Öffentliches Recht, Universität Greifswald, hat dazu erklärt, dass die Festlegung von Maximalwerten, die mit dem WindBG konform seien, möglich sei. WindBG lasse insoweit eine Maximalfestlegung zu und das ROG spreche nicht dagegen, da man sowieso davon abweichen könne. Dies sei aber nicht sinnvoll, wenn man die Windenergie im Außenbereich raumordnerisch steuern möchte. Die Unklarheit der Regelung ergebe sich aus der Formulierung in § 9a Absatz 2 Satz 3 „Nach Maßgabe des Absatzes 3 sind die regionalen Planungsverbände berechtigt, die Teilflächenziele zu überschreiten.“ Nach § 9 Absatz 3 finde ein Tausch bei Flächenüberhang statt. Nach dieser Systematik sei demnach von einer Punktlandung für die Ausweisung der Teilflächenziele gemäß § 9a Absatz 2 Satz 1 auszugehen.

Christoph von Kaufmann, Amtsleiter des Amtes für Raumordnung und Landesplanung Mecklenburgische Seenplatte, hat dazu ausgeführt, dass es äußerst sportlich sei, das Flächenziel von 2,1 Prozent überhaupt zu erreichen. Natürlich müsse man mit mehr Fläche in den Planungsprozess reingehen, denn es könnten Flächen im Zuge der Umweltverträglichkeitsprüfung wieder herausfallen. 2,1 Prozent der Fläche könne in der Region Mecklenburgische Seenplatte auch nur erreicht werden, wenn konfliktträchtigere Flächen auf Kosten des Artenschutzes und des Denkmalschutzes als Vorranggebiete für Windenergieanlagen ausgewiesen würden. Im Planungsprozess sollte man demnach über dem Flächenziel liegen. Ein bisschen Spielraum sei nötig. Richtig sei es auch aus Transparenzgründen gegenüber den Bürgerinnen und Bürgern, nur einen Planungsschritt zu haben.

Johann-Georg Jaeger, Vorstandsvorsitzender des Landesverbandes Erneuerbare Energien Mecklenburg-Vorpommern e. V., hat dazu erläutert, dass es politisch nachvollziehbar sei, das Flächenziel auf 2,1 Prozent zu begrenzen. Aufgrund der Bundesgesetzgebung müsse das Flächenziel ein Mindestziel sein, weil man den Prozentwert nie exakt treffen werde. Wenn man knapp unterhalb der 2,1 Prozent bleibe, bedeute dies, dass Leute mit ihren Eignungsräumen nicht berücksichtigt würden und sie die Möglichkeit der Klage hätten. Dann sei alles offen. Deswegen sei ein Ziel, das größer als 2,1 Prozent sei, erforderlich. Dann könne man dieses Ziel auch einschränken.

Auf Nachfrage der Fraktion der AfD hat Karl Schmude, Leiter der Geschäftsstelle des Regionalen Planungsverbandes Westmecklenburg, vorgetragen, dass es technisch möglich sei, in Westmecklenburg weit mehr als 2,1 Prozent auszuweisen. Die Region und die Kriterien gäben dies her. Politisch sei dies aber nicht gewollt und Mehrheiten seien dafür nicht erkennbar. Bezüglich der Beteiligung der Grundzentren im Planungsverband sei es ein fataler Irrtum, zu meinen, der ländliche Raum sei nicht angemessen repräsentiert. Die Vertretung im Planungsverband hänge von der Einwohnerzahl ab. Ähnlich seien auch der Landtag und der Deutsche Bundestag zusammengesetzt. Es obliege den Kreistagen, diejenigen Vertreter zu entsenden, die sie entsenden möchten. Im Prinzip würden Einwohnerinnen und Einwohner vertreten und keine Flächen. Dies sei das Prinzip der Demokratie.

Dazu hat Christoph von Kaufmann, Amtsleiter des Amtes für Raumordnung und Landesplanung Mecklenburgische Seenplatte, erklärt, dass in der Region Mecklenburgische Seenplatte alleine 15 Grundzentren und in Vorpommern 20 Grundzentren zu bedienen wären. Mit dieser Argumentation müsste man eigentlich alle Amtsverwaltungsbereiche der Gemeindeämter einbeziehen. Die Nahbereiche der Grundzentren seien fast deckungsgleich mit den Amtsverwaltungsbereichen der Gemeindeämter. Dies ergäbe ein riesiges Gremium, das wenigstens so groß wäre wie ein Kreistag. Dafür seien mehr Personal und mehr Geld in den Geschäftsstellen notwendig. Die Arbeit in der Geschäftsstelle des Planungsverbandes erfolge schon jetzt mit sehr wenig Personal. Tatsächlich sei die Raumordnung in Mecklenburg-Vorpommern sehr effizient und erfolgreich organisiert. Es gehe in der Raumordnung nicht nur um Windenergie, sondern auch um die Sicherung der Daseinsvorsorge. In diesem Bereich habe man auch sehr gute Erfahrungen mit der Zusammenstellung der Verbandsvertreter gemacht.

Auf die Frage der Fraktion der AfD hat Karl Schmude, Leiter der Geschäftsstelle des Regionalen Planungsverbandes Westmecklenburg, betont, dass keine Repräsentationslücke in den regionalen Planungsverbänden zu erkennen sei. Man könne für jedes Thema und für jede Vertretung eine jeweils eigene Über- und Unterrepräsentation unbegrenzt herbeidiskutieren. Anhand der Protokolle der Verbandsversammlung habe Westmecklenburg deutlich mehr als nur Windenergie gemacht. Aktuell gebe es ein Projekt zum Bauen in Grundzentren, die Teilfortschreibung Siedlungsentwicklung, das Regionalbudget. Rostock habe eine Gesamtfortschreibung vorgelegt, Vorpommern werde eine Gesamtfortschreibung vorlegen. Nach dem Prinzip der Demokratie würden Einwohnerinnen und Einwohner vertreten. Wenn man wolle, dass jedes Grundzentrum vertreten sei, dann hätte man am Ende über 100 Verbandsvertreter.

Die Fraktion DIE LINKE hat angemerkt, dass innerhalb der Koalitionsfraktionen über die Anregung, die Flächenbeitragswerte nicht als Höchst-, sondern als Mindestwerte zu begreifen, noch diskutiert werde. Hinsichtlich des § 9a Absatz 5 hat sie die Frage gestellt, wie die Anzuhörenden zu den vorgesehenen Mindestsiedlungsabständen stünden. Zum Beispiel sei im Bundesland Bayern eine 10-Hektar-Regelung eingeführt worden, die rechtens sei.

Auch andere Bundesländer hätten ähnliche Vorgaben gemacht. Es sei schließlich zu befürchten, dass die Akzeptanz für den notwendigen Ausbau von Windenergie durch eine Reduzierung der Mindestsiedlungsabstände weiter abnehmen werde. Daneben hat die Fraktion um Bewertung des neuen § 5 Absatz 1 mit Blick auf die Wahrung des Regel-Ausnahme-Verhältnisses bei Zielabweichungsverfahren gebeten. Sie hat daher auch nachgefragt, ob die Raumordnung obsolet würde, wenn in jedem Fall Zielabweichungsverfahren zulässig sein sollten.

Johann-Georg Jaeger, Vorstandsvorsitzender des Landesverbandes Erneuerbare Energien Mecklenburg-Vorpommern e. V., hat hierzu ausgeführt, dass die Siedlungsabstände von 800 und 1 000 Metern richtig formuliert seien. Grundsätzlich könne man damit gut umgehen. Wichtig sei, dass sie Vorsorgeabstände seien. In dem Moment, wenn § 35 BauGB und nicht die Raumordnung gelte, komme zusätzlich das BImSchG zur Anwendung. Dann spiele das Thema der bedrängenden Wirkung eine Rolle. Hierzu gebe es Urteile, wonach die bedrängende Wirkung bei der zweifachen Höhe des Bauwerkes angenommen werde. Zudem dürfe die Anlage nicht die Lärmgrenzwerte von in der Regel 45 Dezibel (A) Nachtgrenzwert überschreiten. Die Abstände von 800 und 1 000 Metern seien daher Vorsorgeabstände, mit denen sich die Schallimmissionen beherrschen ließen. Repowering-Anlagen stünden teilweise wesentlich dichter, bis zu 400 Metern zur Wohnbebauung, wobei die Lärmgrenzwerte eingehalten würden. Hierbei sei die Frage, ob man an solchen Standorten das Repowering ermögliche. Die Windkraftanlage in Wustrow feiere beispielsweise 34-jähriges Bestehen. Wenn solche Anlagen dort so lange stehen könnten, dann sei es sinnvoll, der Kommune ein Mitspracherecht einzuräumen, um dann im Einzelfall den 800-Meter-Abstand zu unterschreiten. Bei den Eignungsräumen sollte der Mindestabstand nicht unterschritten werden, weil völlig klar sei, dass man damit das Flächenziel von 2,1 Prozent erreiche. Im Grundsatz sei die Regelung daher gut formuliert und danach seien auch Repowering-Projekte möglich. Bezüglich der Zielabweichung müsse zwischen Windenergie und Photovoltaik unterschieden werden. Bei der Windenergie werde dadurch die Regionalplanung unter Umständen umgangen. Bei Photovoltaik sei sie ein Steuerungsinstrument des Landes. Andernfalls könnten die Kommunen es selbst machen.

Der Städte- und Gemeindetag Mecklenburg-Vorpommern e. V. hat verdeutlicht, dass die vorgesehenen Siedlungsabstände beibehalten werden sollten. Rechtlich sei die Regelung dieser Mindest- oder Vorsorgeabstände zulässig. Die Möglichkeit der Unterschreitung, wenn die Gemeinde es wolle, gebe es bereits. Somit könne die Regelung unverändert bestehen bleiben. Zielabweichungsverfahren sei ein Ausnahmeinstrument. Photovoltaik und Windenergie dürften nicht über Zielabweichungsverfahren gesteuert werden. Es sei nicht nachvollziehbar, wenn man zunächst eine Planung mache und im Nachhinein ein Zielabweichungsverfahren für 1 000 Hektar Photovoltaik durchführe. Es müsse hingegen eine klare Steuerung geben.

Gerhard Quast, Stadtpräsident der Stadt Altentreptow, hat bekräftigt, dass der Abstand von 1 000 Metern beiden Seiten, den Einwohnerinnen und Einwohnern sowie den Betreibern der Windkraftanlagen, eine klare Sicherheit gebe. Der Abstand von 1 000 Metern sei insoweit auch ein Kompromiss, denn die Windkraftanlagen würden auch nicht kleiner und die Menschen vor Ort müssten damit jeden Tag leben. Er selbst wisse aus eigener Erfahrung, wie es sei, direkt an einem Windeignungsgebiet zu wohnen, wo 48 Windkraftanlagen stünden. Dieser Abstand von 1 000 Metern müsse daher beibehalten werden. In Altentreptow habe man auch schon zwei Zielabweichungsverfahren erlebt. Diese brächten auch keine Akzeptanz.

Karl Schmude, Leiter der Geschäftsstelle des Regionalen Planungsverbandes Westmecklenburg, hat ergänzt, dass die Gemeinden Räume ausweisen könnten, die näher an der Siedlung seien. Es sei eine Unterschreitung der Siedlungsabstände nur für Sonderfälle zu empfehlen. Wenn aber eine Gemeinde dies tue, könne der Planungsverband dies nicht als Windenergiefläche anrechnen lassen. Für jede Fläche, bei der sich die Gemeinde entscheide, näher an der Siedlung zu sein, müsse der Planungsverband trotzdem neue Flächen woanders ausweisen.

Dr. Nils Wegner, Leiter Forschungsgebiet Energieanlagen- und Infrastrukturrecht der Stiftung Umweltenergierecht, hat klargestellt, dass er sich nicht für deutlich geringere Siedlungsabstände ausspreche. Es gehe dabei um die Frage, ob man entweder eine unflexible Regelung schaffe, die in bestimmten Fällen der Situation vor Ort nicht gerecht werden könne, oder ob man eine flexiblere Regelung schaffe, die in einzelnen Fällen eine Abweichung erlaube, ohne die Akzeptanz zu gefährden. Repowering-Vorhaben könnten durchaus solche Fälle sein, die auch akzeptiert werden könnten. Daneben könne es auch andere topografische Gründe geben, weshalb eine Unterschreitung des Mindestabstands möglich sei, ohne dass damit eine Mehrbelastung verbunden sei. Dies sei bei einer derart starren Vorgabe nicht möglich. Es sei dagegen möglich, wenn als Grundsatz der Raumordnung ausgestaltet werde, wovon im Ausnahmefall abgewichen werden könnte. Der Abstand von 1 000 Metern sei in der Diskussion über die Realisierung der Windenergieanlagen ein wichtiger Faktor in der Landespolitik, obwohl noch kein empirischer Zusammenhang zur Akzeptanz nachgewiesen worden sei. Durch die Einhaltung der 1 000-Meter-Abstände rücke man jedoch an andere Schutzgüter heran, wenn das 2,1 Prozentziel erreicht werden müsse. Im Einzelfall sei es daher sinnvoll, einen Mindestabstand zu unterschreiten und dafür andere Schutzgüter besser zu schützen und zu beachten.

Prof. Dr. Sabine Schlacke, Lehrstuhl für Öffentliches Recht, Universität Greifswald, hat betont, dass das Zielabweichungsverfahren nach dem Sinn und Zweck nicht dasjenige Instrument sein solle, das die Mehrfachnutzung ermöglichen solle. So wie die vorliegende Regelung gefasst sei, sei dies auch kaum möglich. Es dürften keine Grundzüge der Planung berührt werden. Was dies bedeute, sei hoch umstritten und schwer festzulegen. Es gebe dennoch zunehmende Flächenutzungskonkurrenzen. Um Mehrfachnutzungen zu gestalten, solle die Möglichkeit der raumordnerischen Steuerung genutzt werden. Man solle positiv überlegen, welche Flächen schon jetzt als Vorrang Windenergie und vielleicht zusätzlich bedingt für Freiflächen-Photovoltaik gesehen würden. Das Bundesland Nordrhein-Westfalen regle bereits einen Grundsatz in den Landesentwicklungsplan zusätzlich zu den Flächenbeitragswerten, die das Land über den Landesentwicklungsplan umsetze. Letztendlich sei die Frage der Steuerung eine Abwägungsentscheidung. Es gehe dabei nicht nur um Windenergie und Freiflächen-Photovoltaik, sondern auch um Wiedervernässung. Deshalb werde man in Mecklenburg-Vorpommern um die Mehrfachnutzung nicht herumkommen.

Rechtsanwältin Dr. Mahand Vogt, Fachanwältin für Verwaltungsrecht, hat darauf hingewiesen, dass es möglicherweise einer Abstandsregelung unmittelbar im LPIG gar nicht bedürfe, wenn dies im Rahmen eines Planungserlasses flexibler möglich sei.

Johann-Georg Jaeger, Vorstandsvorsitzender des Landesverbandes Erneuerbare Energien Mecklenburg-Vorpommern e. V., hat klargestellt, dass die Ackerflächen sinnvoll eingesetzt werden müssten. Die Doppelnutzung sei insoweit der richtige Weg. Doch es gebe sehr viele Freiflächen-Photovoltaikanlagenprojekte. Man sollte sich dadurch nicht den Stress in die Eignungsgebiete für Windenergie holen. Das Ziel sei es letztendlich, die Netzanschlüsse gemeinsam zu nutzen.

Auf die Frage der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, inwieweit die Doppel- oder Mehrfachnutzung im LPIG verankert werden könne, hat Prof. Dr. Sabine Schlacke, Lehrstuhl für Öffentliches Recht, Universität Greifswald, ausgeführt, dass diese Möglichkeit weder nach dem LPIG noch nach dem ROG ausgeschlossen sei. Man könne es in den Begriff „Nachhaltige Raumentwicklung“ hineininterpretieren, aber dies ändere nicht die Planungspraxis. Es gebe hierbei das Leitbild der nachhaltigen und multifunktionalen Flächennutzung. Dies müsse nicht in jedem Fall berücksichtigt und verwirklicht werden, aber es existiere. Dies würde vielleicht auch einen Bewusstseinswandel in der Planungspraxis bewirken. Um expliziter zu werden, könnte man nicht nur Vorranggebiete mit Zielcharakter, nicht nur Vorbehaltsgebiet mit Grundsatzcharakter, sondern auch Multifunktionsgebiete mit Grundsatzcharakter definieren. Hierzu habe sie auch einen Vorschlag unterbreitet. Dies seien Ansätze, die noch integriert werden könnten.

Hierzu hat Dr. Nils Wegner, Leiter Forschungsgebiet Energieanlagen- und Infrastrukturrecht der Stiftung Umweltenergierecht, mit Bezug auf die Mehrfachnutzung ergänzt, dass nach § 9a Absatz 4 Vorranggebiete für die Windenergie Grundlage sein müssten. Andernfalls seien diese Gebiete nicht mehr auf die Flächenbeitragswerte des WindBG anrechenbar. Multifunktionsgebiete wären hingegen anderen Mehrfachnutzungen vorbehalten. Um aber die Vorranggebiete für Windenergie für eine Kombination auch mit der Freiflächen-Photovoltaik zu öffnen, sei eine Klarstellung in § 9a Absatz 4 erforderlich, sodass der Vorrang der Windenergie durch einen absoluten Vorrang gewahrt werde. Die vorliegende Voraussetzung, dass der Vorrang nicht durch eine andere Nutzung erheblich beeinträchtigt werde, müsste dann gestrichen werden. Ansonsten sei nicht sichergestellt, dass es sich um Vorranggebiete im Sinne des Bundesrechts handle, welche die Voraussetzung dafür seien, dass die Flächen anrechenbar blieben. Hinsichtlich der Zielabweichung sei die Regelung auf Bundesebene restriktiv. Mecklenburg-Vorpommern gehe schon immer diesen restriktiven Weg und habe das Merkmal derart geregelt, dass eine Abweichung nur möglich sei, wenn veränderte Tatsachen und Erkenntnisse eine solche Abweichung trügen. Dieses Merkmal sei aber nicht erforderlich, um das Regel-Ausnahme-Verhältnis zu wahren. Wenn es gestrichen würde, werde das Vorgehen bei der Freiflächen-Photovoltaik problematisch bleiben, wie es heute schon sei. Aber dadurch könne zumindest in sinnvollen Fällen eine Zielabweichung ermöglicht werden. Dass eine Abwägung mit übergeordneten Bundes- oder Landesinteressen stattfinden müsse, sei auch nicht erforderlich, weil es unklar bleibe, welche Interessen damit überhaupt gemeint seien. Die raumordnerischen Belange könnten schon heute in dem bundesrechtlichen Modell unter dem Merkmal, dass die Abweichung raumordnerisch vertretbar sein müsse und die Grundzüge der Planung nicht berührt sein dürften, berücksichtigt werden. Weitergehende unbestimmte Tatbestandsmerkmale seien nicht nötig.

Auf die Frage der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, welche Anhaltspunkte es zur Reduzierung der Abstandsregelungen gebe, hat Karl Schmude, Leiter der Geschäftsstelle des Regionalen Planungsverbandes Westmecklenburg, erklärt, dass darunter nur Sonderfälle fielen. Zwei Sonderfälle seien denkbar. Hierzu zähle ein bestehender Windpark, der vor Ort repowert werden solle. Dann sei es sinnvoll, diese Fläche als Vorranggebiet für Windenergie in der Raumordnung anrechenbar zu machen, damit nicht woanders auf grüner Wiese eine neue Fläche ausgewiesen werden müsse, um den Flächenbeitragswert zu erreichen. Dies sei oftmals bei solchen Flächen der Fall, die den Siedlungsabstand von 1 000 oder 800 Metern unterschritten. In ähnlicher Weise werde es auch in Schleswig-Holstein gehandhabt. Dort gälten im Regelfall 800 und 1 000 Meter für neue Eignungsgebiete. Das Unterschreiten bei bestehenden Windparks sei im Innenbereich bis an 800 Metern und im Außenbereich bis an 400 Metern möglich.

Der zweite Sonderfall solle dann vorliegen, wenn die Gemeinde zustimme. Man solle daher den Planungsverbänden die Option geben, auch diese Flächen mit differenzierten Siedlungsabständen zum Flächenbeitragswert anzurechnen.

Auf die Frage der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN hat Gerhard Quast, Stadtpräsident der Stadt Altentreptow, dargelegt, dass es rund um Altentreptow 134 Bestandsanlagen gebe. Eine mögliche finanzielle Gemeindebeteiligung von 0,2 Cent pro Kilowattstunde sei nur für Neuanlagen verpflichtend und für Bestandsanlagen lediglich freiwillig. Alle Anlagenbetreiber seien von der Stadt Altentreptow angeschrieben worden. Es habe bisher drei Rückmeldungen gegeben. Die verpflichtende finanzielle Gemeindebeteiligung für alle Anlagen zu regeln, wäre ein gutes Modell. Wichtig sei es, dass die Wertschöpfung vor Ort sichergestellt sei. Die Stadt erhalte Gewerbesteuern auch nur in einem geringen Umfang. Tatsächlich bauten Betreiber- oder Projektgesellschaften die Windkraftanlagen. Dann würden sie verkauft und es werde wieder investiert. Dies sei legitim, doch es gebe ein steuerrechtliches Problem. Die Stadt möchte nun mit Unterstützung des Ministeriums für Wirtschaft, Infrastruktur, Tourismus und Arbeit ein grünes Gewerbegebiet initiieren. Dies könnte in Zukunft einen Mehrwert schaffen, zum Beispiel gute Arbeitsplätze und mehr Gewerbesteuern. Dieses Geld könne dann für die Daseinsvorsorge, z. B. für die Mobilität im ländlichen Raum oder Schulen und Kindertagesstätten, eingesetzt werden. Gerade dies würde für mehr Akzeptanz sorgen.

Auf die Frage der Fraktion der AfD, wie Siedlungen definiert seien und inwieweit Einzelgehöfte unter die Abstandsregelungen fielen, hat Karl Schmude, Leiter der Geschäftsstelle des Regionalen Planungsverbandes Westmecklenburg, ausgeführt, dass diese Frage eine der wichtigsten und am schwierigsten zu entscheidende Frage im Baurecht sei. Theoretisch müssten die Bauverwaltungen der Landkreise diese Frage beantworten können. Die Hälfte der Gemeinden habe allerdings gar keinen Flächennutzungsplan. Eine eindeutige Antwort zu der Frage gebe es daher nicht. Die Offenlegung der Pläne sei letztendlich genau dafür da. Es würden dort die Eignungs- oder Vorranggebietsflächen gezeigt. Jeder könne nachmessen, ob die Abstände von 1 000 oder 800 Metern eingehalten würden. Schließlich könne man in Einzelfällen anmerken, ob etwas in den beiden Kategorien falsch zugeordnet worden sei. Am Ende funktioniere es, aber es sei wünschenswert, dass es bessere Daten von den Landkreisen gebe.

Auf Nachfrage der Fraktion der AfD, wie der Planungsverband diesbezüglich mit unterschiedlichen Eingaben und Stellungnahmen der Eigentümer umgehe, hat Karl Schmude, Leiter der Geschäftsstelle des Regionalen Planungsverbandes Westmecklenburg, erläutert, dass es zunächst darum gehe, ob jemand im Innenbereich oder im Außenbereich sei. Der Bürger könne darlegen, dass er beispielsweise im Innenbereich liege, um den 1 000-Meter-Abstand zu fordern. Im umgekehrten Fall könne ein Windenergieunternehmen darlegen, dass das Grundstück im Außenbereich liege, sodass lediglich der 800-Meter-Abstand einzuhalten sei. Dazu werde der Landkreis befragt. Man mache eine Ortsbesichtigung und schaue auf das Luftbild. Schließlich werde der Fall derart festgelegt, dass es ein mögliches Gerichtsverfahren überstehen könne. Es gebe somit Anhaltspunkte. Im Zweifel würde man das Erfordernis von 1 000 Metern annehmen, aber man solle schon die geltenden Regelungen korrekt anwenden.

Die Fraktion der SPD hat bezüglich des Netzausbaus und der Netzentgeltverteilung angemerkt, dass nicht nur der Strom aus dem Land weggeführt werden, sondern auch für die Wertschöpfung im Land (z. B. für die Herstellung von Methanol) verarbeitet werden solle.

Hierzu hat Thomas Murche, Technischer Vorstand der WEMAG AG, erklärt, dass die Standorte, die gerade gebaut würden, auch Ansiedlungsmöglichkeiten böten. Man könne in die Wasserstofferzeugung gehen, die primär für die industrielle Anwendung gebraucht werde. Die Bedingungen seien sowohl für Industrieansiedlungen als auch für die Produktion von Wasserstoff oder Methanol geschaffen worden. Es gebe dazu schon erste Pilotprojekte in der Endphase. Dies könne man sich in ein oder zwei Jahren angucken.

Die Fraktion der CDU hat mit Bezug auf die Aussage von Dr. Nils Wegner, Leiter des Forschungsgebietes Energieanlagen- und Infrastrukturrecht der Stiftung Umweltenergierecht, es gebe keinen empirischen Zusammenhang zwischen der Akzeptanz und den Siedlungsabständen, erwidert, dass sich die Akzeptanz bei der Bevölkerung offensichtlich verändere, wenn die Siedlungsabstände reduziert würden. Dafür bedürfe es keiner ausführlichen empirischen Untersuchung. In der Begründung des WindBG seien hinsichtlich der Flächenbeitragswerte ein Minimalwert von 1,8 Prozent und ein Maximalwert von 2,2 Prozent festgehalten worden. Der Maximalwert solle den Solidargedanken aufrechterhalten. Demnach sei es angeraten, nicht nur Mindestwerte vorzuschreiben, sondern einen flexiblen Bereich festzulegen. Denn es könne eine fatale Außenwirkung erzielen, nur Mindestwerte vorzuschreiben.

Auf die Anmerkung der Fraktion der CDU hat die Fachagentur Windenergie an Land e. V. erläutert, dass es keinen empirischen Zusammenhang zwischen den Abständen von stehenden Windenergieanlagen sowie der Wohnbebauung und der Akzeptanz der Einwohnerinnen und Einwohner gebe. Hierbei gehe es jedoch nicht um die Planungsverfahren. Auf die Frage der Fraktion der CDU hat sie erklärt, dass Niedersachsen und Nordrhein-Westfalen die Flächenbeitragswerte anhand einer Potenzialanalyse auf die Regionen verteilt hätten. Das Saarland arbeite an einer Potenzialanalyse, um die Flächenbeitragswerte auf die Kommunen zu verteilen. Andere Länder wie Sachsen-Anhalt hätten auch nicht unbedingt eine gleichmäßige Verteilung über die Regionen und auch nicht anhand einer Potenzialanalyse vorgenommen. Der Bund habe hingegen eine Potenzialanalyse erstellt.

Auf die Frage der Fraktion der CDU hat Prof. Dr. Sabine Schlacke, Lehrstuhl für Öffentliches Recht, Universität Greifswald, ausgeführt, dass man eine „Korridor-Lösung“ in Bezug auf die Flächenziele diskutieren könne, sodass das Mindestziel nicht gefährdet werden solle und dennoch ein Maximalwert festgelegt sei. Bundesrechtlich sollte dies möglich und zulässig sein. Das festgelegte Mindestziel nach dem WindBG müsse allerdings eingehalten werden. Bei der Anrechenbarkeit von Flächen sei es so, dass Vorranggebiete ausgewiesen sein müssten. Es gehe dabei weder um die einzelne Anlage und ihre Zulässigkeit noch um bereits bebaute Flächen außerhalb einer Konzentrationszone. Nötig seien Vorranggebiete, die den Vorrang der Windenergie sicherstellten. Dies erfolge nur über eine Ausweisung als Vorranggebiet. Auch alte Konzentrationsflächen könnten dazu überführt werden. Die Ausweisung der Vorranggebiete sei nun im LPIG ganz klar geregelt.

Johann-Georg Jaeger, Vorstandsvorsitzender des Landesverbandes Erneuerbare Energien Mecklenburg-Vorpommern e. V., hat hierzu erklärt, dass das Wind-an-Land-Gesetz eine Tabelle enthalte, in der die exakten Werte den einzelnen Bundesländern zugewiesen seien. Die Bundesländer hätten jedoch unterschiedliche Voraussetzungen. Die Werte lägen, abgesehen von den Stadtstaaten, bei 1,8 Prozent bis 2,2 Prozent. Für jedes einzelne Bundesland sei jedoch ein exakter Wert ausgewiesen, der nicht unterschritten werden dürfe. Hinsichtlich der finanziellen Gemeindebeteiligung von 0,2 Cent pro Kilowattstunde sei bisher die Auffassung vertreten worden, dass dies lediglich für Neuanlagen gelte.

Die 0,2 Cent könnten allerdings auch freiwillig gezahlt werden. Wenn die Windkraftanlage jedoch schon seit Jahren stehe und finanziert sei, dann müsse der Betrag vom Gewinn gezahlt werden. Jedoch habe der Bundesgesetzgeber geregelt, dass die 0,2 Cent dem Verteilnetzbetreiber in Rechnung gestellt werden könne. Dieser könne sie wiederum weitergeben an das EEG-Umlagekonto. Seit Kurzem bestehe die Auffassung, dass davon alle Erneuerbare-Energien-Anlagen betroffen seien, die noch innerhalb des EEG-Vergütungszeitraumes lägen. Dies bedeute praktisch bei etwa 30 Milliarden Kilowattstunden der Windstromproduktion Onshore in Mecklenburg-Vorpommern eine Vergütung in Höhe von 50 Millionen Euro für die Kommunen über das EEG-Ausgleichskonto. Dies werde nicht über die Strompreise, sondern über die CO₂-Abgabe finanziert. Diese zahlten demnach nicht direkt die Stromkunden.

Robert Vogt, Regionalleiter Mecklenburg-Vorpommern der ENERTRAG SE, hat hierzu angemerkt, dass die ENERTRAG SE für alle, auch für die bestehenden Windparks im gesamten Land, die 0,2 Cent pro Kilowattstunde zahle. Dies solle auch flächendeckend passieren, da es ein wichtiges Instrument zur Akzeptanz sei. Es sei bedauerlich, dass der Bundesgesetzgeber dies nicht verpflichtend geregelt habe. Für die Gemeinden sei auch der Siedlungsabstand ein wichtiges Kriterium, aber nicht das einzige. In Vorpommern habe die Gemeinde Postlow einen alten Windpark, der verschwinden solle. Dieser sei auch kein Windeignungsgebiet mehr. Man sei demnach in Gesprächen mit der Gemeinde. Die Gemeinde möchte gerne wieder neue Anlagen und die Einnahmen daraus haben und würde der Unterschreitung des Siedlungsabstandes (1 000/800 Meter) zustimmen. Die Akzeptanz sei dort vorhanden. Richtig sei, dass die Wertschöpfung vor Ort gehalten werden müsse. Es gebe inzwischen auch die Möglichkeiten dafür, seien es Wasserstoff- oder Wärmeprojekte. In der Raumordnung seien lange Zeit sehr starre Kriterien vorgegeben worden. Dies sei nun nicht mehr so. Die Ämter für Raumordnung könnten somit jetzt auch Positivkriterien ausweisen.

Die Fachagentur Windenergie an Land e. V. hat erklärt, dass bisher kein Bundesland bekannt sei, das Korridore für die Flächenziele festgelegt habe. Fraglich sei, ob dies überhaupt erforderlich sei. Denn die Festlegung von Mindestwerten reiche aus. Die Planungsregionen benötigten sowieso einen Spielraum oberhalb des Flächenziels, um eine rechtsichere Planung machen zu können. Anrechenbare Flächen seien alle rechtskräftig ausgewiesenen Windenergiegebiete, wobei die Feststellung der Flächen auch zusammen mit der Ausweisung stattfinden könne. Dass die durch den Rotor überstrichene Fläche mit ausgewiesen werden könne und in das Flächenziel eingerechnet werden dürfe, gelte nur für das Flächenziel von 2,1 Prozent bis 2032 und nicht für das erste Teilziel. Die finanzielle Beteiligung der Kommunen von 0,2 Cent pro Kilowattstunde sei auch für die alten Anlagen gültig.

Johann-Georg Jaeger, Vorstandsvorsitzender des Landesverbandes Erneuerbare Energien Mecklenburg-Vorpommern e. V., hat auf die Frage der Fraktion der CDU, wie viele alte Anlagen repowert werden könnten, erklärt, dass dies schwierig einzuschätzen sei. Dies hänge davon ab, ob Kommunen darüber entscheiden könnten, dass Anlagen, die außerhalb der Eignungsräume stünden, erneuert werden dürften. Eine neue Anlage der gleichen Größe sei deutlich leiser als die bestehende alte Anlage. An dem gleichen Standort ergäbe sich dann ein Vorteil. Ansonsten bleibe die alte Anlage so lange stehen. Diese hielten recht lange durch.

Dr. Nils Wegner, Leiter Forschungsgebiet Energieanlagen- und Infrastrukturrecht der Stiftung Umweltenergie recht, hat ergänzt, dass das Repowering von Windenergieanlagen planungsrechtlich auch außerhalb von Windenergiegebieten möglich sei.

Denn der Bundesgesetzgeber habe zwei Regelungen geschaffen, die es ermöglichten, dass bis Ende 2030 ein Repowering auch außerhalb der Windenergiegebiete praktisch nicht verhindert werden könne. Mecklenburg-Vorpommern habe demnach auch ein Interesse daran, diese Gebiete auch auszuweisen, weil nur dann diese Gebiete auf den eigenen Flächenbeitragswert anrechenbar seien. Anderenfalls müsse man an anderer Stelle die 2,1 Prozent ausweisen und hätte zusätzlich noch die Repowering-Anlagen.

Die Fraktion der SPD hat angemerkt, dass es bei der Mehrfachnutzung nur einen Projektträger geben solle. Denn dann sei er selbst dafür verantwortlich, wie er Reparaturen und Repowering umsetze und organisiere. Bei zwei Projektträgern gebe es wahrscheinlich Probleme.

Hierzu hat Prof. Dr. Sabine Schlacke, Lehrstuhl für Öffentliches Recht, Universität Greifswald, ausgeführt, dass dies in der Praxis der Idealfall sei. Andere Länder wie Nordrhein-Westfalen hätten noch stärkere Nutzungskonkurrenzen als in Mecklenburg-Vorpommern. Jene sehen schon, dass auch unterschiedliche Vorhabenträger die Möglichkeit haben müssten, die Fläche doppelt zu nutzen. Hierzu werde versucht, rechtliche Lösungen mit Bedingungen oder Befristungen zu entwickeln.

Karl Schmude, Leiter der Geschäftsstelle des Regionalen Planungsverbandes Westmecklenburg, hat hierzu vorgetragen, dass ein einheitlicher Betreiber für Wind und Photovoltaik auf einer Fläche richtig sei. Man solle jedoch die Raumordnung nicht mit solchen Vorgaben überfrachten. Richtigerweise kümmere sich die Raumordnung nicht darum, wer Flächeneigentümer oder Pächter sei, wie hoch die Pacht sei oder an welche Fondsgesellschaft es weiterverkauft werde. Es gebe neuerdings über 70 Vorranggebiete sowie die Altgebiete. Die meisten Gebiete teilten sich mehrere Eigentümer. Dies zu kontrollieren, sei der Raumordnung fremd. Die Raumordnung solle sich daher auf die Fläche und Trasse konzentrieren.

IV. Wesentliche Ergebnisse der Beratungen des Wirtschaftsausschusses

Die Fraktion der CDU hat klargestellt, dass sie dieses Verfahren im Ausschuss für völlig unparlamentarisch halte. Dies habe sie in dieser Form noch nicht erlebt. Denn es sei eine Unmöglichkeit, innerhalb weniger Tage nach der Anhörung zum Gesetzentwurf fundierte Änderungsanträge zur abschließenden Beratung im Ausschuss zu stellen. Sie werde daher erst im weiteren Verlauf des Gesetzgebungsverfahrens Änderungsanträge stellen.

Die Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN hat gefragt, ob es sich bei dem Flächenziel von 2,1 Prozent um einen Mindestwert oder einen Höchstwert handle oder ob die Formulierung nicht eindeutig sei.

Das Ministerium für Wirtschaft, Infrastruktur, Tourismus und Arbeit (Wirtschaftsministerium) hat ausgeführt, dass es in der Ursprungsversion als Mindestwert vorgesehen gewesen sei. Im Ergebnis der Ressortabstimmung sei die vorliegende Version entstanden. Nach dem Verständnis des Wirtschaftsministeriums stelle es einen Höchstwert dar. Das WindBG sei hinsichtlich dieser Frage geändert worden. Dort sei darauf hingewiesen worden, dass man auch mehr ausweisen könne. Der gegenwertige Wortlaut gehe davon aus, dass man hinsichtlich des Flächenziels von 2,1 Prozent eine Punktlandung hinlege. Die Umsetzung dessen werde sich in der Praxis zeigen.

Auf die Frage der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, was passiere, wenn einzelne Flächen aus dem Flächenziel herausfielen und die 2,1 Prozent unterschritten würden, hat das Wirtschaftsministerium ausgeführt, dass der Gesetzentwurf so gedacht sei, dass nur noch auf die Positivplanung geschaut werde. Der Gesetzgeber gehe davon aus, dass zukünftig nicht mehr erfolgreich geklagt werden könne. Sollte eine Klage doch erfolgreich sein, so sei im BauGB eine Klausel eingefügt worden, nach der innerhalb eines Jahres eine Korrektur möglich sei, bevor die Sanktion aus § 249 Absatz 7 BauGB greife. Es würde dann eine flächendeckende Privilegierung stattfinden, die nur die betroffene Planungsregion betreffe. Wenn somit eine einzige Planungsregion durch eine erfolgreiche Klage auf 2,0 Prozent fiele, würde dies auch nur für diese Planungsregion gelten. Die Übertragung von Flächen habe der Bundesgesetzgeber nur zwischen den Bundesländern geregelt. Angesichts der zwei Landesteile bestehe die Überlegung, diese Flächenübertragungen auch innerhalb des Landes durchzuführen. Fehler hätten immer dort Auswirkungen, wo die Klage erfolgreich sei. Wenn z. B. Vorpommern für die Mecklenburgische Seenplatte Flächen übernehme und eine Klage in der Mecklenburgischen Seenplatte erfolgreich wäre, wäre Vorpommern für die Übernahme nicht verantwortlich.

Die Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN hat angemerkt, dass es bei den Planungsverbänden verschiedene Interessenlagen gebe. Es sei zum Beispiel gut, dass die Region Mecklenburgische Seenplatte eine Fläche von 2,8 Prozent mitbringe. Es gebe auch berechtigte Interessen in anderen Planungsverbänden, bei denen die Erreichung des Flächenziels von 2,1 Prozent schon Schwierigkeiten bereite. Sie fragt das Wirtschaftsministerium, ob ein Planungsverband gegen das LPIG verstoßen würde, wenn er, ohne den § 9a Absatz 3 in Anspruch zu nehmen, zum Beispiel 3,0 oder 4,0 Prozent ausweisen würde, solange die sonstigen Kriterien aus dem Planungserlass eingehalten würden.

Das Wirtschaftsministerium hat erklärt, dass man darauf hinwirken werde, den Zielwert zu erreichen. Man beobachte die einzelnen Schritte der Planungsverbände genau. Angesichts der Maßgabe, dass die Planungsverbände untereinander aushelfen könnten, gebe es eine Ausnahme, den Zielwert zu überschreiten. Zu üppige Vorstellungen der Planungsverbände würden durchaus moniert, wenn über die Zielmarke derart hinausgegangen werde, dass es nicht mehr als Sicherstellung des Zielwertes betrachtet werden könne.

Die Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN hat nachgefragt, ob diese Überschreitung einen Gesetzesverstoß im Rahmen des LPIG darstellen würde und auf welcher Rechtsgrundlage dieser moniert würde.

Das Wirtschaftsministerium hat dazu ausgeführt, dass diese Frage wahrscheinlich das Oberverwaltungsgericht klären werde. Ob ein Gesetzesverstoß vorliege, sei in Planungsprozessen relativ schwierig zu prognostizieren. Nehme man den hypothetischen Fall an, dass ein Planungsverband mit 3 Prozent plane, sei es relativ schwierig zu sagen, ob eine Monierung rechtlich in Ordnung sei. Man würde dem Planungsverband dann dringend rechtlich anraten, dies noch einmal erneut zu überprüfen. Es komme aber immer auf die jeweilige Konstellation an. Zum Beispiel zum Zwecke des Aushelfens anderer Planungsverbände sei dies als Regelfall durchaus möglich.

Die Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN hat bemerkt, dass demnach die Landesregierung ein Gesetz vorschlage, bei dem sie nicht wisse, wie rechtssicher dieses sei.

Es könne doch nicht der Anspruch des Parlaments sein, ein Gesetz zu beschließen, wozu die Landesregierung keine klare Antwort in Bezug auf ihre Rechtsauffassung bieten könne. Sie fragt daher nach, ob ein Planungsverband 3 Prozent ausweisen könne, ohne gegen das Gesetz zu verstoßen.

Das Wirtschaftsministerium hat hierzu erklärt, dass sie als Fachaufsicht gegen eine solche Konstellation vorgehen wolle. Denn der Sinn des Gesetzes sei, eine bestimmte Zielmarke zu erreichen und nicht deutlich zu überschreiten.

Auf die Nachfrage der Fraktion der CDU, auf welcher Rechtsgrundlage ein Monieren wegen eines zu hohen Flächenwertes erfolgen könne, hat das Wirtschaftsministerium erläutert, dass das Erreichen der Zielmarke sichergestellt werden solle. Wenn erkennbar sei, dass die Zielmarke deutlich überschritten werde, ohne dass diese Sicherung tatsächlich auch eine fachliche Begründung habe, dann könne man in solchen Fällen im Sinne des Gesetzes auch fachaufsichtlich einschreiten.

Die Fraktion der FDP hat gefragt, ob es das Ziel der Landesregierung sei, mit dem Gesetzentwurf einen Ausbau oberhalb der Zielmarke zu verhindern.

Das Wirtschaftsministerium hat dazu vorgetragen, dass die ursprüngliche Fassung die Punktlandung besagt habe. Dies habe im Gegensatz zum Bundesgesetz bedeutet, dass man im Prinzip nur für die Aushilfe bei anderen regionalen Planungsverbänden über die Zielmarke hinaus planen dürfe. Daraus sei dann die von den Sachverständigen in der Anhörung kritisierte indirekte Deckelung abgeleitet worden. Nach dem Änderungsantrag der Fraktionen der SPD und DIE LINKE könne man die Zielmarke auch anderweitig sicherstellen, indem ein Planer Gebiete ausweise, um dann hinterher ein bestimmtes Ergebnis erzielen zu können.

Die Fraktion der SPD hat angemerkt, dass manche Planungsverbände Schwierigkeiten hätten, das Flächenziel von 2,1 Prozent sicher zu erreichen, weil dort beispielsweise große Naturschutzflächen seien. Dann werde es zum Ausgleich kommen müssen. Jeder Planungsverband mache demnach seine eigene Planung. Zum Schluss müsse es aber auf Landesebene ausnivelliert werden. Zur Sicherheit sei es wichtig, dass im Prinzip Teilflächenziele überschritten werden könnten und müssten. Schließlich gebe es auch Landkreise, die deutlich mehr Flächenpotenzial hätten als andere. Es könne nicht darum gehen, Wildwuchs haben zu wollen, sondern darum, das Ziel von 2,1 Prozent sicher zu erreichen.

Auf die Frage der Fraktion der FDP hat die Fraktion der SPD erklärt, dass nichts dagegenspreche, in Bereichen mehr auszubauen, wenn dadurch niemand gestört werde, Naturschutzziele eingehalten und Siedlungen nicht belastet würden. Dies sei immer ein Abwägungsprozess verschiedener Interessen. Es gebe einen großen Naturschutzbereich in Mecklenburg-Vorpommern, den man nicht vergessen dürfe. Große Landesflächen seien folglich geschützt. Es habe ursprünglich nur eine Flächenkulisse von insgesamt 4,6 Prozent gegeben. Dann komme noch der Denkmalschutz hinzu. Man könne froh sein, wenn das Flächenziel von 2,1 Prozent erreicht werde.

Hierauf hat die Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN entgegnet, dass sich die potenzielle Flächenkulisse von 4,6 Prozent gerade bei Einhaltung der harten Kriterien aus dem Planungserlass wie dem Naturschutz und den Siedlungsabständen ergebe. Unter Einhaltung der harten Kriterien könne daher mehr als 2,1 Prozent ausgewiesen werden. Das Bundesgesetz sehe hierzu einen Mindestwert vor.

Auf dieser Grundlage könne man hingegen nicht eine Planung monieren, weil das Bundesgesetz ausdrücklich im Gesetzestext und in der Begründung eine Überplanung erlaube. Laut Gesetzesbegründung des BauGB solle durch § 249 Absatz 4 BauGB klargestellt werden, dass es den Planungsträgern unbenommen bleibe, auch nach Feststellung des Erreichens des Flächenbeitragswertes insbesondere für das Zieljahr 2032 zusätzlich über die Flächenziele des WindBG hinausgehende Flächen planerisch auszuweisen. Das BauGB schreibe vor, dass in jedem Fall dem Planungsträger nicht verboten werden dürfe, mehr auszuweisen. Es wäre demnach ein Widerspruch zum Bundesgesetz, wenn in solchen Fällen als Rechts- und Fachaufsicht regulatorisch eingegriffen werde. Somit stelle sich die Frage, auf welcher landesgesetzlichen Grundlage, die nicht im Widerspruch zum Bundesrecht stehe, eine Ausweitung, die mehr als zwei Promille über 2,1 Prozent hinausgehe, bei den Planungsverbänden moniert werden könne.

Das Wirtschaftsministerium hat dazu ausgeführt, dass die Landesregierung den Willen geäußert habe, die ambitionierten Ziele von 1,4 und 2,1 Prozent zu erreichen. Es soll aber geregelt werden, dass diese nicht relevant überschritten würden. Dies sei die Ratio dieser Regelung, die in Vollzug gebracht werden müsse.

Die Fraktion der FDP hat die Frage gestellt, warum sich die Landesregierung dagegen entschieden habe, einen Ausbaukorridor mit den Mindestzielen und einem Höchstwert im Gesetz zu regeln.

Das Wirtschaftsministerium hat dazu erläutert, dass im ursprünglichen Gesetz ein Deckel vorgesehen sei, wobei die Kommunen selbst über Bebauungspläne ausweisen könnten. Es gebe insoweit keinen starren Deckel, aber wichtig sei die politische Aussage, das Ziel von 2,1 Prozent zu erreichen. Die juristische Diskussion über die Rechtsgrundlage zum Eingreifen bei Flächenüberschreitungen sei theoretisch. Im aktuellen Prozess mit den Planungsverbänden gehe es darum, die Akzeptanz vor Ort zu stärken, das Ziel von 2,1 Prozent wirklich zu erreichen und entsprechende Entscheidungen in den Planungsverbänden zu vollziehen.

Die Fraktion der CDU hat bemerkt, dass das Wirtschaftsministerium das Überschreiten eines bestimmten Flächenwertbeitrags monieren und als Fachaufsicht eingreifen wolle. Es sei demnach bemerkenswert zu meinen, die Frage über die Rechtsgrundlage sei eine theoretische Debatte. Sie fragt daher nach, ob es interne Überlegungen oder Absprachen im Wirtschaftsministerium gebe, ab welchem Überschreitungswert die Fachaufsicht einschreite.

Das Wirtschaftsministerium hat vorgetragen, dass diese Frage durchaus hypothetisch sei. Manche Planungsverbände gingen mit Risiko vor. Manche prüften vorab intensiver und kämen zu bestimmten Ergebnissen. Man könne dafür keinen groben Einheitswert angeben. Vorstellbar sei die Angabe eines gewissen Puffers. Gemäß der Sichtweise des Gesetzentwurfes solle prinzipiell der Zielwert erreicht werden und nicht, was die regionalen Planungsverbände betreffe, darüber hinausgehen. Es sei auch klar, dass es nach dem 31. Dezember 2027 noch kommunale Planungen geben werde, welche noch hinzukämen, wenn die regionalen Planungsverbände bereits beschlossen hätten. Dies sei aber mit der gesetzlichen Systematik verbunden, dass es nicht genau austariert werden könne. Es sei daher recht schwierig festzulegen, wann die Grenze überschritten sei. Dies komme auf die entsprechende Kulisse an.

Die Fraktion DIE LINKE hat angemerkt, dass das Land gar kein Interesse haben könne, zu hohe Werte anzusetzen.

Unter Ziffer 9.4 der Arbeitshilfe zum Vollzug des Wind-an-Land-Gesetzes heie es: „Entscheiden sich die Lnder dazu, durch Landesrecht hhere Teilflchenziele zu definieren, treten die Rechtsfolgen ein, wenn diese hheren Ziele und der in dem Gesetz geregelte Flchenbeitragswert des Landes verfehlt werden.“ Insoweit gebe es eine Art natrliche Grenze. Es solle eine gewisse Befreiheit geschaffen werden, damit die Punktlandung gelinge.

Hierzu entgegnet die Fraktion BNDNIS 90/DIE GRNEN, dass genau in diesen Handreichungen des Bundes unter Ziffer 3.2.3 auf Seite 11 die Planerhaltungsvorschrift nach § 249 Absatz 6 BauGB zitiert werde. Es sei die Aufgabe der regionalen Planungsverbnde zu entscheiden, welche Flchenbeitragswerte vertretbar und interessengerecht fr die Menschen vor Ort seien. Wenn das Wirtschaftsministerium bei Flchenbeitragswerten von 2,5 oder 3 Prozent einschreite, entziehe man den Planungsverbnden das Vertrauen. Dann knne man ihnen die Planung gleich entziehen. Vertrauen in die Planungsverbnde sei aber notwendig. Dann msse das Land harte Kriterien definieren, innerhalb derer die Planung statfinde. Dann drfe aber auch nicht mehr eingegriffen werden. Dies sei auch in der Rechtslogik des Wind-an-Land-Gesetzes vorgesehen. Wenn demnach ein Mindestziel vorgegeben sei, bedeute dies wiederum, dass die Landesregierung nicht einschreiten drfe, falls ein bestimmter Wert des Mindestziels berschritten werde. Dies liege dann in der Planungshoheit der Planungsverbnde.

Die Fraktion der FDP hat ausgefhrt, dass es zwar das Ziel sei, die Flchen nach der Zielvorgabe auszuweisen. Doch dahinter stehe das tatschliche politische Ziel, dass auch der Zubau erfolge. Indem man nur die Flchen ausweise, wrden am Ende noch nicht die entsprechende Zahl an Windenergieanlagen dort stehen. Man msse daher mit einer gewissen Ausfallquote rechnen. Sie hat daher gefragt, wie die Erfahrungen der Landesregierung bezglich der Gefahr seien, dass doch nicht alle Windenergieanlagen gebaut wrden.

Das Wirtschaftsministerium hat dazu erlutert, dass in bisher ausgewiesenen Flchen Windenergieanlagen nicht entstanden seien, weil Klagen dort erfolgreich gewesen seien. Dieser Umstand sei allerdings schon in den Flchenbeitragswerten mitbercksichtigt. Es habe immer die Diskussion gegeben, anstatt der Flche Leistung als das eigentlich Ziel zu definieren. Der Bund habe nun das Flchenziel vorgegeben. Mittlerweile knne man feststellen, dass aufgrund der Bestimmung des berragenden ffentlichen Interesses am Ausbau der erneuerbaren Energien Windenergieanlagen dort entstnden, wo sie vor fnf Jahren bei alter Gesetzeslage noch nicht entstanden wren. Bei der Untersttzung durch das EEG knne man von einem etwas hheren Erfolgswert fr die Ausnutzung der Windenergiegebiete ausgehen. Frher sei man dagegen von einer Ausfallquote von einem Drittel ausgegangen. Heute sei die Rechtsprechung dazu etwas anders. Durch das Urteil des Obergerichtes in Greifswald gebe es eine Grenze, eine deutlich andere Vorgabe und mittlerweile auch erkennbar eine andere Handhabung in den Behrden.

Die Fraktion BNDNIS 90/DIE GRNEN hat dem Wirtschaftsministerium konkret die Frage gestellt, ob im Rahmen dieses Gesetzentwurfes eine berschreitung des Flchenziels (zum Beispiel 2,5 oder 3 Prozent) einen Gesetzesversto darstelle.

Das Wirtschaftsministerium hat betont, dass sie dafr die Fallkonstellation wissen msse. Der Wert 2,3 Prozent sei zum Beispiel auch nicht wenig. Es komme darauf an, wie die Flchenkulisse aussehe, die letztendlich beschlossen und rechtsfrmlich festgelegt werden solle. Nach dem Ziel des Gesetzes wolle man nicht wesentlich ber das Flchenziel von 2,1 Prozent hinausgehen.

Es solle dann entsprechend überprüft werden, ob in dem Prozess der Entscheidungsfindung über die Flächen, die der regionale Planungsverband festzulegen gedenke, ein solcher Verstoß liegen könne oder nicht.

Die Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN hat gefragt, welche besonderen Fallkonstellationen es gebe, bei denen die Annahme einer Rechtswidrigkeit unter Anwendung der richtigen Abwägungskriterien denkbar sei.

Das Wirtschaftsministerium hat dazu ausgeführt, dass die Auslegung unbestimmter Rechtsbegriffe mehr oder weniger risikoreich sein könne. Es gebe insoweit keine Konstellation, die im Gesetz abstrakt-generell beschrieben werden könne. Dies erfolge letztendlich durch die Subsumtion eines Falles, die konkret-spezielle Fragestellung unter einem Gesetz. Dies sei auf der Ebene des Gesetzes vorab kaum subsumierbar, zumal es zu diesen ganz neuen Regelungen noch keinerlei Rechtsprechung gebe.

Die Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN hat bemerkt, dass die Landeregierung gemäß Planungserlass eine potenzielle Flächenkulisse von über 4 Prozent unter richtiger Anwendung der Planungskriterien bekanntgemacht habe. Sie fragt daher nach, ob im Rahmen des LPIG innerhalb der gefundenen Flächenkulisse von über 4 Prozent bei richtiger Anwendung der Planungskriterien eine Ausweisung von über 2,1 Prozent ein Gesetzesverstoß sei.

Das Wirtschaftsministerium hat ausgeführt, dass es auch auf Bitten der regionalen Planungsverbände verbindliche Kriterien für den Ausschluss bekanntgegeben habe. Daraufhin sei ein ungefährender Prozentwert für die übrig gebliebene Regionsfläche errechnet worden. In einem zweiten Schritt würden die Abwägungskriterien berücksichtigt. Im dritten Schritt sollte den Planungsverbänden die Möglichkeit gegeben werden, Kriterien wie zum Beispiel die regionale Verteilung, insbesondere im Bereich des Regionalplanungsverbandes Vorpommern, anzuwenden. Dies sei der Weg gewesen, um auf den Zielwert zu kommen.

Die Fraktion der SPD hat dazu vorgetragen, dass es vielleicht nicht möglich sei, diese Frage nach aktuellem Stand vollumfänglich zu beantworten, weil nicht bekannt sei, wie der Planungsprozess in den nächsten Jahren ablaufen werde. Man werde es beobachten. Wenn an irgendeiner Stelle bemerkt werde, dass es nicht funktioniere, nicht ausreichend sei oder es zu viel werde, dann sei es immer noch möglich, wieder in diesen Prozess reinzugehen. Aktuell sei es jedoch der beste Kompromiss, um das Planungsziel von 2,1 Prozent zu erreichen. Denn dies sei nicht trivial. Man habe bis jetzt in manchen Planungsverbänden eine große Verhinderungsstrategie erlebt. Man müsse erst einmal dahin kommen, das Flächenziel zu erreichen. Deswegen sei die Debatte, ab welcher Überschreitung des Flächenziels eine Sanktion drohe, absolut theoretisch.

Die Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN hat ausgeführt, dass gerade die Abwägungskriterien ermöglichten, dass die Planungsverbände genau diejenige Abwägung vornehmen könnten, welche Flächen sie unter Anwendung der harten Abwägungskriterien ausweisen wollten. Diese Abwägung träfen aber die regionalen Planungsverbände. Es gebe Landesteile, die die Flächenkulisse von 4,6 Prozent deutlich unterschritten, wobei andere Landesteile diesen Wert deutlich überschritten. Deshalb sei die Frage, in welchen Fällen ein Rechtsverstoß vorliege, wenn ein Planungsverband deutlich mehr als das Flächenziel ausweise. Daneben hat die Fraktion darum gebeten, ab welchem Prozentbereich ein Rechtsverstoß jeweils im Planungsverband von Westmecklenburg, Rostock, Mecklenburgische Seenplatte und Vorpommern aufgrund welcher Rechtsgrundlage gesehen werde.

Das Wirtschaftsministerium hat dazu auf das Urteil des Oberverwaltungsgerichts Greifswald zur Rolle der regionalen Planungsverbände verwiesen. Demnach seien sie im Prinzip Auftragnehmer und Vollstrecker der gesetzlichen Regelungen. Dies sei keine Frage der kommunalen Selbstverwaltung. Letztendlich sei es immer die Frage, wie der Auftragnehmer (regionale Planungsverbände) den Auftrag des Landes umsetze. Dabei habe der Auftraggeber (Land) auch entsprechende Rechte. Diese könne er per Einzelverfügung oder per Grundsatz-erlasse auch mehr oder weniger vorgeben. Dies sei in der Vergangenheit eher ein lockeres Verhältnis gewesen. Unter dem Druck der neuen Gesetze bestehe nun eine andere Methodik, sodass auch deutlich mehr Fachaufsicht ausgeübt werde. Die Ausschlusskriterien seien verbindlich und anzuwenden. Auch die Abwägungskriterien seien entsprechend der Methodik und im Sinne des überragenden öffentlichen Interesses zum Ausbau der erneuerbaren Energien anzuwenden. Es müsse bei der Abwägung begründet werden, warum Flächen aufgrund dieser Kriterien nicht infrage kämen. Diese Kriterien seien so zusammengestellt worden, dass die Planungsverbände auch noch eigene Kriterien anwenden könnten. Man möchte nun anhand dieser Kriterien die Flächen derart reduzieren, um das Flächenziel erfüllen zu können. Letztendlich sei es im Rahmen einer abstrakt-generellen Regelung nicht wirklich vorstellbar, einen Einzelfall zu konstruieren und einen Rechtsverstoß anzunehmen, insbesondere, weil es sich hierbei um eine sehr komplexe Materie handele, bei der sehr viele unterschiedliche Motive in die Überlegungen und Abwägungen einfließen.

Die Fraktion DIE LINKE hat erklärt, dass diese Debatte eine theoretische sei. Denn es sei kein Planungsverband bekannt, der vorhabe, das Flächenziel von 2,1 Prozent deutlich zu überschreiten. Nach Bundesrecht bestehe zudem auch die Möglichkeit der Staffelung. Nach der Rechtslage müssten die Planungsverbände das Flächenziel nicht in einem Schritt ausweisen. Das Flächenziel müsse aber erst im Jahr 2032 erfüllt werden. Es sehe aber nicht danach aus, dass in den Planungsverbänden eine Mehrheit dafür zustande komme, zum Beispiel 3,0 Prozent der Flächen auszuweisen.

Die Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN hat dem entgegnet, dass der Planungsverband Westmecklenburg grundsätzlich 2,8 Prozent der Flächen als denkbar identifiziert habe, obwohl noch Flächen wegfallen könnten. Deswegen sei eine mögliche Überschreitung der 2,1 Prozent nicht von der Hand zu weisen. Aus dem Planungsverband Vorpommern sei zum Beispiel zu hören gewesen, dass die Region das Flächenziel überschreiten wolle, weil sie bei sich gerne Wertschöpfung mit Wasserstoffelektrolyseuren generieren wolle. Sie fragt nach, welches weiche Abwägungskriterium sich rechtlich gegen das überragende öffentliche Interesse aus § 2 EEG durchsetze, sodass die Fachaufsicht behördlich tätig werden müsse.

Das Wirtschaftsministerium hat hierzu erläutert, dass die Abwägung relativ frei statfinde, wenn das Flächenbeitragsziel erfüllt sei. Die Planungsverbände seien dann ein Stück weit davon befreit, das überragende öffentliche Interesse dort anzusetzen. Die Frage sei dann, welche Kriterien der regionale Planungsverband im Rahmen seiner „Beinfreiheit“ habe, ob diese Kriterien zulässig seien und wie diese angewendet würden. Dies könne im Augenblick noch nicht gesagt werden. Hierbei müssten die Planungsverbände unterschieden werden. Im Planungsverband Mecklenburgische Seenplatte überlege man zum Beispiel, es zunächst bei dem Teilflächenziel von 1,4 Prozent zu belassen. Gemäß Planungserlass müsse jedoch die Planung nach dem Flächenziel von 2,1 Prozent ausgerichtet werden. Letztendlich müssten alle Räume auf die Kriterien abgeklopft werden, um den landes- und bundespolitischen Flächenbeitrag zu erfüllen.

Die Fraktion der SPD hat dazu ausgeführt, dass der Planungsverband Rostock in einem ersten Entwurf 2,1 Prozent ausweise. Dabei seien jedoch einige Flächen berücksichtigt, die am Ende nicht mit Sicherheit umgesetzt werden könnten. Somit könnte dieser Planungsverband das Flächenziel nicht erreichen. Deshalb sei es wichtig, dass die Planungsverbände untereinander kommunizierten. Am Ende zähle, dass Mecklenburg-Vorpommern das Flächenziel von 2,1 Prozent bis 2032 erreiche.

Die Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN hat das Wirtschaftsministerium gefragt, wie die Regelung aus § 249 BauGB in Relation zum Landesgesetz stehe.

Das Wirtschaftsministerium hat dazu erläutert, dass mit dem Landesgesetz die regionalen Planungsverbände mit der Durchführung der Windplanung beauftragt würden. Die Planungsverbände würden somit nach Maßgabe der Regelungen des LPIG mit der Planung beauftragt. Wenn sie im Rahmen der Regelung des Landes die Planung entsprechend beschränkten, dann werde der Auftrag an die Landesplanungsstelle nur unter der Maßgabe weitergegeben, dass sie das Ziel von 2,1 Prozent sicher erreichen solle. Im Kern sei es die Zielvorgabe des Gesetzesentwurfes, dass die regionalen Planungsverbände den Auftrag erhielten, das Flächenziel von 2,1 Prozent sicher zu erreichen. Wenn mehr Flächenausweisung beschlossen werden solle, würde der Prozess fachaufsichtlich begleitet und geprüft, ob gegen das Gebot, das Flächenziel sicher erreichen zu können, ein Verstoß vorliege.

Die Fraktion der CDU hat angemerkt, dass ein Verstoß nur dann vorliege, wenn es eine Gesetzesgrundlage gebe.

Das Wirtschaftsministerium hat dargelegt, dass der Jurist die Gesetze nach Wortlaut, Entstehungsgeschichte sowie Sinn und Zweck auslege. Der Grundsatz „Mehr geht immer“ sei in diesem Gesetzesentwurf nicht formuliert worden. Es solle hingegen keine wesentlichen Überschreitungen geben, sondern der Punktwert erreicht werden. Wenn nach der Ratio des Gesetzes dieser Wert nicht wesentlich überschritten werden solle, dann sei eine entsprechende Überschreitung zumindest derart fachaufsichtlich zu prüfen, warum dies für die rechtsichere Ausweisung des Zieles erforderlich sein müsse. Dies wäre eine Einzelfallentscheidung.

Die Fraktion der SPD hat klargestellt, dass bei Erreichung des Flächenziels von 2,1 Prozent nicht mehr zwingend das Wind-an-Land-Gesetz greife, sodass planungsrechtlich wieder andere Regelungen zuträfen. Dann sei es auch nicht mehr ganz so trivial, Windenergieanlagen aufzubauen.

Die Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN hat darauf erwidert, dass das Wind-an-Land-Gesetz ein Artikelgesetz sei, bei dem § 249 BauGB neu gefasst worden sei. Es seien alle Regelungen aus dem Wind-an-Land-Gesetz gleichermaßen zu erfüllen. Somit könne die Regelung aus dem § 249 BauGB nicht ignoriert werden. Nach dem Bundesgesetz dürften die Maßgaben für die Erreichung der Flächenbeitragswerte keine Obergrenzen sein, wenn die Planungsträger mehr Flächen ausweisen wollten. Die Fraktion fragt daher, worin ein Verstoß gegen ein Gebot liegen könnte, ein bestimmtes Ziel zu erreichen.

Das Wirtschaftsministerium hat erklärt, dass den Planungsverbänden der Auftrag erteilt werde, die Zielgröße des Flächenbeitragsziels zu erreichen und nach dem Ursprungsentwurf nur zu überschreiten, wenn es zur Hilfe der anderen Planungsverbände gelte. Dies gelte beispielsweise nicht hinsichtlich des Bundeslandes Berlin.

Im Baurecht könne bei Rechtswidrigkeit eingeschritten werden. Nach dem LPIG werde hingegen geprüft, ob dem Sinn des Gesetzes entsprochen werde. Dies sei als Rechtsgrundlage ausreichend.

Die Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN hat nachgefragt, ob ausgeschlossen werden könne, 3,0 Prozent an Fläche auszuweisen, ohne § 9a Absatz 3 in Anspruch zu nehmen.

Das Wirtschaftsministerium hat dazu ausgeführt, dass in Mecklenburg-Vorpommern aktuell circa 0,8 Prozent an Flächen ausgewiesen seien. Der Unterschied zwischen 2,1 Prozent und 3,0 Prozent sei also die gesamte Fläche der 1 800 Windenergieanlagen, die bereits im Land bestünden. Dies würde dem Sinn der gesetzlichen Regelung nicht entsprechen. Daher würde man kritisch fragen, wie es zu einer derart großen Ausweisung gekommen sei. Man würde dann allerdings bereits während des Planungsprozesses entsprechend reagieren.

Die Fraktion der SPD hat erklärt, dass am Ende das Flächenziel von 2,1 Prozent mit aller Kraft erreicht werden müsse. Man dürfe nicht in theoretische Größenordnungen verfallen, die unrealistisch seien. Im Planungsverband Rostock seien bisher 0,65 Prozent trotz massiver Widerstände ausgewiesen worden. Man müsse aber bedeutend mehr ausweisen.

Die Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN hat dem entgegnet, dass Mecklenburg-Vorpommern nach einhelliger Expertenmeinung eines der größten Flächenpotenziale für Windenergie habe. Es sei fraglich, wie andere Bundesländer das Ziel erreichen sollten, wenn es schon in Mecklenburg-Vorpommern undenkbar sei, mehr als 2,1 Prozent auszuweisen.

Die Fraktion DIE LINKE hat klargestellt, dass das Land einerseits ein sehr hohes Flächenpotenzial habe und andererseits eines der Länder mit dem höchsten Naturschatz und einer extrem hohen Dichte an Schutzgebieten sei. Man trage daher auch eine hohe Verantwortung für die Natur im Land. Daneben sei auch ein vernünftiger Klimaschutz wichtig. Schließlich sei die Ausweisung von Vorranggebieten der Versuch einer Steuerung durch Landesplanung und Raumordnung. Dies sei der Anspruch der Politik. In diesem Fall habe der Bund Vorgaben gemacht und die Rahmenbedingungen gesetzt. Die Ausweisung einer Fläche von 3,0 Prozent sei jedoch hypothetisch und würde kein Planungsverband vornehmen, da es politisch auch nicht durchsetzbar sei.

Die Fraktion der CDU hat ausgeführt, dass die Frage legitim sei, ab welcher Größenordnung und auf welcher Rechtsgrundlage die Landesregierung fachaufsichtlich einschreite, wenn die Planungsverbände den Flächenbeitragswert überschritten. Wenn davon gesprochen werde, dass ein Verstoß festgestellt werden müsse, und es stelle sich die Frage nach der Rechtsgrundlage, dann müsse diese auch sofort genannt werden können. Es entstehe der Eindruck, dass der Gesetzentwurf handwerklich schlecht gemacht sei und dass man nicht wisse, wie man den Planungsprozess weiter begleiten und mit den Planungsverbänden umgehen wolle. Es könne doch sehr wohl sein, dass deutlich mehr Flächen als 2,1 Prozent ausgewiesen würden. Es sei daher immer noch fraglich, ab welcher Höhe der Flächenüberschreitung und auf welcher Rechtsgrundlage die Landesregierung eingreife. Dies sei mehrmals gefragt, aber noch nicht beantwortet worden.

Die Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN hat betont, dass eine rechtssichere Ausweisung der Flächen das Ziel und die Steuerungswirkung elementar und wichtig sei. Eine Flächenüberschreitung lediglich im Promillebereich sei nicht realistisch.

Bei Planungsverbänden im Land seien 0,8 Prozent der Flächen erfolgreich beklagt worden und weggefallen. Deswegen sei die Frage berechtigt, ob man von einer Flächenausweisung von 3,0 Prozent ausgehen könne. In Anbetracht der Antworten des Wirtschaftsministeriums könne dies nicht ausgeschlossen werden. Daneben seien erneuerbare Energien ein Standortvorteil, um Unternehmen bei einer Kommune anzusiedeln oder zu halten. Grundsätzlich würden nach dem Gesetzentwurf die kommunalen Bauleitplanungen auf den Flächenbeitragswert von 2,1 Prozent angerechnet. Eine Flächenüberschreitung sei dagegen nur im Falle des Flächentauschs unter Planungsverbänden erlaubt.

Das Wirtschaftsministerium hat dazu ausgeführt, dass im BauGB die Befugnis der Kommunen geregelt worden sei, zusätzliche Flächen auszuweisen. Eine Anfrage an das Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz, ob diese zusätzlichen kommunalen Flächen auch angerechnet werden könnten, sei nach dieser Spezialvorschrift nicht sicher beantwortet worden. Es sei die Überlegung, die kommunalen Planungen in den Planungsprozess des Planungsverbandes einzubeziehen. Daraus werde ersichtlich, nicht erheblich über den Zielwert hinausgehen zu wollen. Die Kommunen könnten durchaus eine eigene kommunale Bauleitplanung machen, insbesondere, wenn sie dies für ein grünes Gewerbegebiet täten.

Die Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN hat darauf hingewiesen, dass gemäß § 9a Absatz 2 Bauleitplanungen für Windenergiegebiete bei der Ausweisung einbezogen werden sollten. Nach Maßgabe von § 9a Absatz 3 seien die regionalen Planungsverbände berechtigt, die Teilflächenziele zu überschreiten. Dies bedeute, dass die Bauleitplanung der Kommunen zu den Flächenzielen hinzugezählt werde und Teilflächenziele nur dann überschritten werden dürften, wenn man anderen Kommunen helfe. Dies bedeute wiederum, dass die Kommunen nicht freiwillig eine Flächenüberschreitung durchführen dürften.

Das Wirtschaftsministerium hat erklärt, dass Adressat des LPIG der Planungsträger sei, dem die Planung übertragen worden sei. Dies seien die regionalen Planungsverbände. Dies sei keine Regelung gegenüber der Kommune. Die Sondervorschrift für die Kommune bleibe davon unberührt. Die Sorge sei gewesen, dass eventuelle dortige Planungen nicht in den Flächenbeitragswert einbezogen werden könnten. Die regionalen Planungsverbände sollten diese Planungen mit einbeziehen. Im Rahmen des Planungsprozesses müsse schließlich ein Stichtag festgelegt werden, weil die Planungen für ihre Entwürfe und Prozedere bestimmte Vorläufe bräuchten. Wenn danach eine Kommune tatsächlich gewillt sei, einen eigenen Windpark zu planen, dann habe sie nach wie vor die Möglichkeit. Dies werde durch das LPIG nicht ausgeschlossen.

Die Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN hat aus der Gesetzesbegründung des Gesetzentwurfes unter Nummer 10 wie folgt zitiert: „Sobald mit der Ausweisung der Windenergiegebiete die Flächenziele erreicht sind, entfällt in der Folge die Privilegierung von Windenergieanlagen im restlichen Außenbereich. Anträge auf Errichtung von Windenergieanlagen außerhalb der festgelegten Windenergiegebiete sind dann als ‚sonstige Vorhaben‘ nach § 35 Absatz 2 BauGB zu beurteilen und können lediglich im Einzelfall zugelassen werden, wenn öffentliche Belange nicht beeinträchtigt werden.“

Das Wirtschaftsministerium hat klargestellt, dass dies die Konstruktion des Planvorbehaltes gegenüber den regionalen Planungsverbänden für das Flächenbeitragsziel sei. Deswegen sei diese Befugnis befristet bis zum 31. Dezember 2027. Denn dieses System sei der Rechtszustand, der erreicht werden solle, wenn die Positivplanung spätestens am 31. Dezember 2027 vollzogen worden sei.

Danach sollten die Kommunen diese Befugnis nicht mehr haben. Die Ratio der neuen Positivplanung sehe eine entsprechende kommunale Bauleitplanung nicht mehr vor, wenn die Aufgabe der Ausweisung von Windenergiegebieten auf die regionalen Planungsverbände übertragen worden sei. Dies sei eine zusätzliche Vorgabe des Bundes, um noch mehr Tempo in den Ausbau der erneuerbaren Energien bis Ende des Jahres 2027 zu bringen.

Die Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN hat betont, dass dies für die kommunale Wertschöpfung vor Ort problematisch sei. Zum einen sei die Festlegung eines Höchstwertes insbesondere im Hinblick auf § 249 BauGB sehr fragwürdig. Zum anderen verhindere man den Kommunen die Ansiedlung von Unternehmen, die eine Windenergieanlage bräuchten, wenn die Kommunen nicht rechtzeitig in den Planungsprozess bis Ende des Jahres 2027 einbezogen würden, obwohl es die Zustimmung der Bürger dafür gebe, Arbeitsplätze und Wertschöpfung schaffe und die Flächen naturverträglich seien. Es gebe kaum eine bessere Maßnahme für die Akzeptanz vor Ort, als Wertschöpfung vor Ort zu generieren. Die Landesplanung obliege jedoch innerhalb der Mindestgrenzen des Bundes dem Landesgesetzgeber. Insbesondere könne dieser dem § 249 BauGB Geltung verleihen, indem es den Planungsträgern unbenommen bleibe, noch mehr Flächen auszuweisen. Schließlich sei es ausdrückliche Aufgabe des Planungsverbandes, die Eingaben der Kommunen zu berücksichtigen und in die Planung einzubeziehen. Ansonsten würden Kommunen, die nicht im Planungsverband vertreten seien, niemals zur Geltung kommen. Mit dem vorliegenden Gesetzentwurf würden aber sinnvolle Industrie- oder Gewerbeansiedlungen verhindert, falls das Flächenziel bereits erreicht worden sei. Die Fraktion hat gefragt, warum der Landesgesetzgeber die Ausweisung von 2,1 Prozent nicht in einem Schritt vorgebe und ob nach dem Wortlaut des Gesetzentwurfes das Teilflächenziel von 1,4 Prozent bis zum 31. Dezember 2027 auch nur nach Maßgabe des § 9a Absatz 3 überschritten werden dürfe.

Das Wirtschaftsministerium hat dazu ausgeführt, dass die Ausweisung in einem Schritt nach diesem Gesetzentwurf aufgrund des Wortes „spätestens“ möglich sei, wenn ein Planungsverband dies für sich beschlösse. Die Pflicht zur Ausweisung bis spätestens zum 31. Dezember 2032 bedeute, dass auch schon bis zum 31. Dezember 2027 die Ausweisung von 2,1 Prozent erfolgen könne. Dies sei auch sinnvoll, wenn ein Planungsverband nicht zweimal schwierige Diskussionen führen möchte.

Die Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN hat gefragt, ob nicht eine Regelung im LPIG nötig sei, die eine darüber hinausgehende Ausweisung von Flächen im Sinne des § 249 BauGB ermögliche.

Das Wirtschaftsministerium hat dazu ausgeführt, dass die Regelung des BauGB eine Möglichkeit für den jeweiligen Planungsträger sei. Das Landesgesetz regle den Rahmen für den im Land für zuständig erklärten Planungsträger. Deswegen werde diese Aufgabe auf den Planungsträger übertragen, so wie sie sich dann durch die restlichen Regelungen des LPIG darstelle.

Die Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN hat auf § 249 Absatz 4 BauGB verwiesen. Danach stehe die Festlegung des Erreichens eines Flächenbeitragswertes oder Teilflächenziels der Ausweisung zusätzlicher Flächen, die der Nutzung der Windenergie dienen, nicht entgegen. Auch in der Gesetzesbegründung zu diesem Gesetzentwurf werde klargestellt, dass den Planungsträgern unbenommen bleibe, weitere Flächen planerisch auszuweisen.

Wenn alle Aufgaben und Rechte aus dem BauGB und dem Wind-an-Land-Gesetz an die regionalen Planungsverbände übertragen würden, stelle sich die Frage, wie man einen Teil davon verbieten könne, was bundesgesetzlich für die Planungsträger verbrieft sei. Wenn die Aufgabe der Planungsträgerschaft abgegeben werde, werde sie auch vollständig abgegeben.

Das Wirtschaftsministerium hat diese Auffassung nicht geteilt. Nach der Regelung im BauGB sei es den Planungsträgern unbenommen, weitere Flächen auszuweisen. Dies sei eine Ausprägung der bundesrechtlichen Vorgabe „Mehr geht immer“. Dies solle aber nicht durch das LPIG eingeräumt werden.

Die Fraktion DIE LINKE hat dazu erklärt, dass es ein langwieriger Diskussionsprozess gewesen sei, die Aufgabe an die Planungsverbände weiterzugeben. Man habe ihnen bewusst die Spielräume gegeben, zum Beispiel auch die Entscheidung, ob die Flächenausweisung in einem Schritt oder in Teilschritten erfolgen solle. Das Land hätte es stattdessen auch selbst machen können.

Die Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN hat darauf hingewiesen, dass nach Artikel 1 Nummer 5 Buchstabe d des Gesetzentwurfes zuständige Stelle im Sinne des § 11 Absatz 5 Satz 1 ROG der für die Aufstellung des Raumordnungsplanes zuständige Planungsträger sei. Dies bedeute, dass die Planungsverbände vollständig die Raumplanungsträger seien. Damit gingen alle Rechte und Pflichten aus dem Bundesgesetz an die Planungsverbände über.

Das Wirtschaftsministerium hat dazu erläutert, dass dies die erforderliche Zuständigkeitsregelung sei, nämlich die Bestimmung des Auftragnehmers. Das gesetzliche Prozedere und die entsprechenden Vorgaben seien der Auftragsinhalt. Das eine sei nicht ohne das andere zu lesen. Die Aufgaben würden nicht automatisch übertragen, sondern würden nach Maßgabe des LPIG vollzogen.

Die Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN hat erwidert, dass nach Artikel 1 Nummer 10 des Gesetzentwurfes in § 9a Absatz 1 die Aufgabe der Ausweisung der zur Erreichung der Flächenbeitragswerte notwendigen Flächen nach § 3 Absatz 1 in Verbindung mit Absatz 2 Satz 1 Nummer 2 WindBG auf die regionalen Planungsverbände übertragen werde. Das heiße, dass die Aufgaben aus dem Bundesgesetz auf die Planungsverbände übergingen. Dort sei keine Beschränkung oder ein Verweis auf ein Landesgesetz enthalten.

Das Wirtschaftsministerium hat vorgetragen, dass die gesamten gesetzlichen Aufträge, die das Land an die Planungsverbände verteile, und die Regeln, die festgelegt würden, auch Bestandteil dieser entsprechenden Zuständigkeitsregelung sei. Außerdem sei geregelt, dass Erlasse und Verfügungen gegenüber den Planungsverbänden gemacht werden könnten. Die Spielregeln könnten daher auf untergesetzlicher Ebene angepasst werden. Die Intention dieses Vorgangs sei eine Restriktion, die im Bundesgesetz nicht vorgesehen sei.

Auf Nachfrage der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN hat das Wirtschaftsministerium klargestellt, dass die Frage, bis zu welchem Zeitpunkt die Kommunen noch zusätzliche Flächen ausweisen könnten, die außerhalb der Gebiete lägen, welche von den Planungsverbänden ausgewiesen würden, tatsächlich vom Bundesgesetzgeber geregelt worden sei. Dies habe nichts mit dem LPIG zu tun. Nach § 45e Absatz 5 BauGB sei die Flächenausweisung durch die Kommunen im Rahmen der Gemeindeöffnungsklausel bis zum Ende des Jahres 2027 möglich.

Die Fraktion DIE LINKE hat darauf hingewiesen, dass bisher keine Teilpläne gekippt worden seien. Es sei bekannt, dass im Falle Vorpommerns der Gesamtplan des Planungsverbandes gekippt worden sei, weil dort nach Auffassung des Gerichtes die Kriterien falsch oder nur selektiv angewendet worden seien. Es seien hingegen nicht einzelne Flächen aus dem Plan herausgefallen. Inzwischen bestehe auch eine ganz andere Rechtslage.

1. Zu den Artikeln 1 bis 3

Die Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN hat beantragt, Artikel 1 wie folgt zu ändern:

„1. Nummer 2 wird wie folgt gefasst:

„2. In § 1 Absatz 1 Nummer 1 werden nach dem Wort ‚nachhaltigen‘ die Wörter ‚und multifunktionalen‘ angefügt.‘

2. Der Nummer 4 wird folgender Buchstabe g angefügt:

„g) Nach dem neuen Absatz 4 wird folgender Absatz 5 eingefügt:

„(5) Neben den in § 7 Absatz 3 des Raumordnungsgesetzes benannten Gebietstypen können Festlegungen in Raumentwicklungsprogrammen auch Gebiete bezeichnen, die raumbedeutsame Funktionen und/oder Nutzungen mit anderen raumbedeutsamen und nicht raumwirksamen Funktionen und Nutzungen in diesem Gebiet kombinieren, um einer nachhaltigen Nutzung des Raumes Rechnung zu tragen (Multifunktionsgebiete).“

Zur Begründung des Antrages wurde ausgeführt, dass die vorliegende Änderung einen im Rahmen der schriftlichen Stellungnahmen zur öffentlichen Anhörung zum Gesetzentwurf vorgebrachten Vorschlag von der Sachverständigen Prof. Dr. Sabine Schlacke aufgreife. Dort werde ausgeführt: „Das bisherige Raumordnungsrecht stehe einer multifunktionalen Flächennutzung nicht entgegen. Um die Planungspraxis zu ändern sowie eine Umsetzung des neuen EU-Rechts zu gewährleisten, sollte das Leitbild der Raumordnung im LPIG durch einen multifunktionalen Ansatz ergänzt werden. Unter multifunktionaler Flächennutzung wird eine zeitgleiche Doppel- oder Mehrfachnutzung einer Fläche verstanden. Zwar könnte auch der Begriff der „nachhaltigen“ Raumentwicklung gemäß § 1 Absatz 1 Nummer 1 LPIG im Sinne einer Mehrfachnutzung interpretiert werden. Das Leitbild der Nachhaltigkeit, das mehrdimensional durch gleichzeitige und gleichberechtigte (Mit-)Berücksichtigung ökologischer, ökonomischer und sozialer Belange bei staatlichen und gesellschaftlichen Entscheidungen gekennzeichnet ist, ist unter Wahrung der Interessen künftiger Generationen in § 1 Absatz 2 ROG verankert. Danach sind die sozialen und wirtschaftlichen Ansprüche an den Raum mit seinen ökologischen Funktionen in Einklang zu bringen und zu einer dauerhaften, großräumig ausgewogenen Ordnung zu führen (Schlacke, Umweltrecht, 9. Auflage, 2023, § 2 Randnummer 2). Dieses Nachhaltigkeitsleitbild deckt die multifunktionale Flächennutzung bei weiter Auslegung zwar mit ab, allerdings findet eine solche Interpretation bislang weder in der Rechtsprechung noch im Schrifttum einen Widerhall, sodass auch die Planungspraxis bislang ‚nachhaltig‘ nicht im Sinne einer Mehrfachnutzung interpretiert und dies als Leitvorstellung der Raumordnung versteht. Eine Verankerung eines Leitbildes der multifunktionalen Mehrfachnutzung von Flächen würde auch den jüngsten EU-Vorgaben Rechnung tragen und diese umsetzen.

(...) Mehrfachnutzungen von Flächen werden durch die Einführung eines neuen Gebietstypus, der sogenannten Multifunktionsgebiete, begünstigt. Multifunktionsgebiete bezwecken die Kombination raumbedeutsamer Funktionen oder Nutzungen untereinander sowie gegebenenfalls mit nicht raumwirksamen Funktionen und Nutzungen in diesem Gebiet, um einer nachhaltigen Nutzung des Raumes Rechnung zu tragen. Die wichtigsten Steuerungsinstrumente des Raumordnungsrechts, die Festlegungen von Vorrang- und Vorbehaltsgebieten, werden durch diese Gebietskategorie ergänzt und flankiert, nicht ersetzt. Mittels eigenständiger Gebietskategorie kann der neuen Leitvorstellung einer multifunktionalen Flächennutzung ausreichend Rechnung getragen und eine multifunktionale Flächennutzung begünstigt werden. Sie kann erheblich zu einem Wandel der Planungspraxis beitragen. Die Einführung eines sogenannten multifunktionalen Gebiets hat das Ziel, dass Träger der Raumordnung spezifisch die Kombination von raumbedeutsamen Nutzungen untereinander sowie mit nicht raumbedeutsamen Nutzungen und Funktionen des Raumes kombinieren können, um Mehrgewinne etwa für Klima- und Biodiversitätsschutz oder auch die Ernährungssicherung zu erreichen. Um zu verhindern, dass dem ebenfalls als Leitvorstellung der Raumordnung in § 1 Absatz 1 LPIG verankerten Nachhaltigkeitsprinzip durch Festlegungen multifunktionaler Gebiete entgegenwirkt wird (z. B. durch Kombination von Verkehrs- und Siedlungsflächen im Freiraum), steht die multifunktionale Flächenfestlegung unter dem Vorbehalt der Nachhaltigkeit. Angesichts der in der Planungspraxis aktuell erst in Ansätzen erkennbaren Tendenz zu Kombinationsfestlegungen zugunsten z. B. von Windenergie- und Photovoltaikanlagen kann durch die rechtliche Ausformulierung eines neuen Gebietstypus Rechtssicherheit gewährleistet und neue Kombinationen in der Praxis angestoßen werden. Hierdurch könnte die bisher umstrittene Überlagerung von Vorranggebieten gelöst werden und der grundsätzliche Gedanke der Positivplanung gestärkt werden.“

Der Wirtschaftsausschuss hat diesen Änderungsantrag mehrheitlich mit den Stimmen der Fraktionen der SPD, AfD, CDU und DIE LINKE gegen die Stimme der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN bei Abwesenheit seitens der Fraktion der FDP abgelehnt.

Zudem hat die Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN beantragt, Artikel 1 wie folgt zu ändern:

„In Nummer 5 Buchstabe c wird der bisherige Absatz 6 wie folgt geändert:

1. Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Diese entscheidet im Einvernehmen mit den jeweils berührten Fachministerien.“

2. Nach Satz 2 werden die folgenden Sätze eingefügt:

„Einem Antrag auf Zielabweichung soll stattgegeben werden, wenn die Abweichung unter raumordnerischen Gesichtspunkten vertretbar ist und die Grundzüge der Planung nicht berührt werden. Dabei gilt das überragende öffentliche Interesse am Ausbau der Erneuerbaren Energien nach § 2 des Gesetzes für den Ausbau erneuerbarer Energien (EEG).““

Antragsbegründend wurde ausgeführt, dass die Norm zum Verfahren für Zielabweichungen an den Wortlaut des Bundesrechts, namentlich des § 6 des Raumordnungsgesetzes, angeglichen werde. Damit werde einer von mehreren Sachverständigen in der öffentlichen Anhörung zum Gesetzentwurf vorgebrachten Forderung entsprochen. Folglich werde von der ursprünglich im Gesetzentwurf vorgesehenen Einführung unbestimmter Tatbestandsmerkmale, speziell „übergeordneter Bundes- oder Landesinteressen“, abgesehen, die anderenfalls intransparente Entscheidungsmaßstäbe schufen. Mit dem neuen Satz 4 werde ferner auf die besondere Rolle erneuerbarer Energien, die sich aus § 2 EEG ergebe, abgestellt, um das bereits bundesrechtlich gestärkte Abwägungsgewicht speziell für die Bescheidung von Zielabweichungsverfahren im Kontext der Freiflächen-Photovoltaik noch klarer herauszuarbeiten.

Der Wirtschaftsausschuss hat diesen Änderungsantrag mehrheitlich mit den Stimmen der Fraktionen der SPD, AfD, CDU und DIE LINKE gegen die Stimme der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN bei Abwesenheit seitens der Fraktion der FDP abgelehnt.

Außerdem hat die Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN beantragt, Artikel 1 wie folgt zu ändern:

„In Nummer 10 wird § 9a Absatz 4 Satz 2 wie folgt gefasst:

„In Windenergiegebieten sind andere raumbedeutsame Funktionen oder Nutzungen ausgeschlossen, soweit diese mit den vorrangigen Funktionen oder Nutzungen nicht vereinbar sind, insbesondere auch im Fall eines Repowerings oder Umbaus des Windparks; die Vorrangssicherung gegenüber anderen raumbedeutsamen Funktionen oder Nutzungen kann durch einen raumordnerischen Vertrag oder vergleichbare Regelungen erfolgen.“

Antragbegründend wurde erläutert, dass die Hinweise mehrerer Sachverständiger aus der öffentlichen Anhörung zum Gesetzentwurf aufgegriffen würden, zur Vorrangssicherung in Windenergiegebieten landesgesetzlich nicht von dem im Raumordnungsgesetz gewählten Wortlaut abzuweichen. Eine Relativierung des Vorranges der Windenergie, wie sie bisher im Gesetzentwurf und damit abweichend vom absoluten Vorrang nach dem Wortlaut des Bundesrechts vorgesehen sei, gefährde indes die Gewährleistung dieses Vorranges und damit gleichsam die rechtssichere Anrechenbarkeit zu den regionalen Flächenbeitragswerten und damit die Einhaltung der verpflichtenden Flächenziele.

Der Wirtschaftsausschuss hat diesen Änderungsantrag mehrheitlich mit den Stimmen der Fraktionen der SPD, AfD, CDU und DIE LINKE gegen die Stimme der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN bei Abwesenheit seitens der Fraktion der FDP abgelehnt.

Die Fraktionen der SPD und DIE LINKE haben beantragt, Artikel 1 wie folgt zu ändern:

- „1. In Nummer 10 § 9a Absatz 2 Satz 3 wird das Wort ‚Nach‘ durch die Wörter ‚Insbesondere nach‘ ersetzt.
2. In Nummer 10 § 9a Absatz 4 Satz 2 werden die Wörter ‚eine andere Nutzung den Vorrang nicht erheblich beeinträchtigt‘ durch die Wörter ‚die andere Nutzung mit dem Vorrang vereinbar ist‘ ersetzt.“

Zur Begründung des Änderungsantrages wurde erläutert, dass hinsichtlich Nummer 1 mit dem Einfügen des Wortes „Insbesondere“ sichergestellt werden solle, dass die vom Bund vorgegebenen Flächenziele in Höhe von 1,4 Prozent bis Ende 2027 und 2,1 Prozent bis Ende 2032 rechtssicher in jedem Fall erreicht würden, um den sogenannten Wildwuchs zu verhindern. Die Änderung durch Nummer 2 diene der Rechtssicherheit. Mit der Anpassung an den bundesrechtlich (§ 7 Absatz 3 Satz 1 Nummer 1 ROG) geprägten Begriff des Vorranggebiets, auf den auch die Definition der Windenergiegebiete nach § 2 Nummer 1 Buchstabe a Alternative 1 WindBG verweise, werde sichergestellt, dass auch bei Mehrfachnutzungen von Flächen eine Anrechnung auf den Flächenbeitragswert erfolge.

Die Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN hat nachgefragt, ob mit diesem Änderungsantrag das Gesetz so auszulegen sei, dass es ein Maximalziel gebe, oder ob die Planungsverbände im Rahmen der geltenden Ausweiskriterien jede beliebige Zahl an Flächen im Sinne eines echten Mindestziels, wie es auch im Bundesgesetz geregelt sei, ausweisen könnten.

Hierzu hat die Fraktion der SPD ausgeführt, dass man die starren Prozentziele von 2,1 bzw. 1,4 Prozent durch das Wort „Insbesondere“ aushebeln wolle. Die Punktlandung, die möglicherweise von den Planungsverbänden vorgebracht würde, werde somit nicht darstellbar sein. Demnach sollten insbesondere nach Maßgabe des § 9a Absatz 3 die regionalen Planungsverbände berechtigt sein, die Teilflächenziele zu überschreiten. Dies gehe nicht ins Unermessliche. Die Planungsverbände würden schon darauf achten, dass das Flächenziel von 2,1 Prozent am Ende erreicht werde. Schließlich sei dies die Vorgabe des Bundes. Um das Ziel zu erreichen, sei etwas Spielraum nötig.

Die Fraktion der CDU hat nachgefragt, ob dadurch nicht ein Widerspruch zu dem eigentlichen Inhalt des Gesetzentwurfes entstehe, welcher ein Maximalziel zu definieren scheine, und ob eine gewisse Obergrenze sichergestellt sei, um einen Wildwuchs zu verhindern.

Die Fraktion der SPD hat erklärt, dass es den Wildwuchs nur dann gebe, wenn es keine klaren Regelungen gebe. Wenn die Ziele des Bundes nicht erreicht würden, dann gelte das BauGB und das BImSchG. Es sei die Intention, dass die regionalen Planungsverbände abgestimmt mit ihren Beteiligten vor Ort vernünftige Flächenkulissen auswiesen. Keiner habe ein Interesse daran, die Flächen überproportional zu beanspruchen. In den unterschiedlichen Planungsverbänden gebe es auch nur bestimmte Flächenpotenziale, die überhaupt genutzt werden könnten. Im Planungsverband Rostock seien dies nicht mehr als 3 bis 4 Prozent. Die Planungsverbände sollten so viel Spielraum haben, dass sie am Ende das Flächenziel von 2,1 Prozent erreichen könnten.

Die Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN hat angemerkt, dass laut einer Aussage des Wirtschaftsministeriums mit dem Wort „insbesondere“ ein Regelbeispiel zur Inanspruchnahme einer Flächenüberschreitung nach § 9a Absatz 3 ausgedrückt werden solle. Sie fragt nach, welche weiteren Regelbeispiele es gebe.

Das Wirtschaftsministerium hat hierzu ausgeführt, dass Regelbeispiele darauf hindeuteten, was der Sinn der Regelung sein solle. Das Wort „insbesondere“ solle eine Öffnung in die Regelung bringen, aber auch zum Ausdruck bringen, dass es nicht zu erheblichen Überschreitungen ohne Begründung kommen solle. Insofern brauche es auch keine weiteren Regelbeispiele, sondern man könne hieraus den Sinn der Regelung entnehmen.

Die Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN hat darauf erwidert, dass man sich das Wort „insbesondere“ sparen könne, wenn es nur ein Regelbeispiel für einen Regelungsfall gebe. Wenn es der einzige denkbare Fall sei, dass ein Planungsverband dem anderen helfe und nur für diesen Zweck die Überschreitung möglich sei, dann bestehe kein Regelbeispiel, sondern ein Ausschlusskriterium. So sei es im ursprünglichen Gesetzentwurf formuliert.

Das Wirtschaftsministerium hat klargestellt, dass durch das Wort „Insbesondere“ ein Beispiel für eine erlaubte Überschreitung des Flächenziels geregelt werde. Es müsse aber nicht nur das einzige Beispiel sein, sondern es könnten sich auch andere ergeben, um den Sinn und Zweck der Regelung zu erfüllen, nämlich rechtssicher das Flächenziel von 2,1 Prozent zu erreichen. Dafür bedürfe es nicht der weiteren Aufzählung von Regelbeispielen. Abstrakt-generell könnten nicht ohne Weiteres andere Beispiele beschrieben werden. Dies sei der Vielgestaltigkeit des entsprechenden Planungsprozesses und der Frage geschuldet, welche Flächen mit welchen Kriterien oder mit welchem Risiko in den Plan aufgenommen werden sollten oder könnten. Es gebe Arbeitshilfen der Bundesregierung, die viele Regelungen der neuen Gesetzgebung erklärten. Die Herausgabe solcher Arbeitshilfen sei auch auf Landesebene vorstellbar.

Der Wirtschaftsausschuss hat Nummer 1 dieses Änderungsantrages mehrheitlich mit den Stimmen der Fraktionen der SPD und DIE LINKE gegen die Stimmen der Fraktionen der AfD und CDU bei Stimmenthaltung seitens der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN sowie bei Abwesenheit seitens der Fraktion der FDP angenommen.

Der Wirtschaftsausschuss hat Nummer 2 dieses Änderungsantrages mehrheitlich mit den Stimmen der Fraktionen der SPD, DIE LINKE und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN gegen die Stimmen der Fraktionen der AfD und CDU bei Abwesenheit seitens der Fraktion der FDP angenommen.

Weiterhin hat die Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN beantragt, Artikel 1 wie folgt zu ändern:

„In Nummer 10 wird § 9a Absatz 2 wie folgt geändert:

1. In Satz 1 wird vor den Angaben ‚1,4 Prozent‘ und ‚2,1 Prozent‘ jeweils das Wort ‚mindestens‘ eingefügt.
2. Satz 3 wird gestrichen.“

Zur Begründung des Änderungsantrages wurde erklärt, die Änderung diene der Klarstellung, dass die im LPIG beschriebenen Flächenbeitragswerte ein Minimum, nicht aber zugleich ein Maximum darstellten. Die Möglichkeit, vertragliche Vereinbarungen gemäß § 9a Absatz 3 zu schließen, bleibe unberührt.

Der Wirtschaftsausschuss hat diesen Änderungsantrag mehrheitlich mit den Stimmen der Fraktionen der SPD, AfD, CDU und DIE LINKE gegen die Stimme der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN bei Abwesenheit seitens der Fraktion der FDP abgelehnt.

Zudem hat die Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN beantragt, Artikel 1 Nummer 10 wie folgt zu ändern:

„In § 9a Absatz 2 Satz 2 wird das Wort ‚sollen‘ durch das Wort ‚können‘ ersetzt.“

Antragsbegründend wurde ausgeführt, dass die ursprüngliche Soll-Regelung zu einer Kann-Regelung werden solle. Damit würden den regionalen Planungsverbänden notwendige Planungsspielräume gelassen. Die Änderung greife damit einen in den schriftlichen Stellungnahmen der Sachverständigen zum Gesetzentwurf vorgebrachten Hinweis auf.

Der Wirtschaftsausschuss hat diesen Änderungsantrag mehrheitlich mit den Stimmen der Fraktionen der SPD, AfD, CDU und DIE LINKE gegen die Stimme der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN bei Abwesenheit seitens der Fraktion der FDP abgelehnt.

Der Ausschussvorsitzende hat vorgeschlagen, in Artikel 1 die redaktionellen und rechtsförmlichen Änderungen in der aus der Zusammenstellung ersichtlichen Fassung anzunehmen.

Diesen Änderungsvorschlag hat sich der Wirtschaftsausschuss zu eigen gemacht und einvernehmlich mit den Stimmen der Fraktionen der SPD, CDU, DIE LINKE und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, bei Stimmenthaltung seitens der Fraktion der AfD sowie bei Abwesenheit seitens der Fraktion der FDP angenommen.

Der Wirtschaftsausschuss hat den Artikel 1 des Gesetzentwurfes mehrheitlich mit den Stimmen der Fraktionen der SPD und DIE LINKE gegen die Stimmen der Fraktionen der AfD und CDU, bei Stimmenthaltung seitens der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN sowie bei Abwesenheit seitens der Fraktion der FDP mit den zuvor beschlossenen Änderungen und im Übrigen unverändert angenommen.

Der Ausschussvorsitzende hat vorgeschlagen, in Artikel 2 eine redaktionelle Änderung in der aus der Zusammenstellung ersichtlichen Fassung anzunehmen.

Diesen Änderungsvorschlag hat sich der Wirtschaftsausschuss zu eigen gemacht und einstimmig bei Abwesenheit seitens der Fraktion der FDP angenommen.

Der Wirtschaftsausschuss hat den Artikel 2 des Gesetzentwurfes mehrheitlich mit den Stimmen der Fraktionen der SPD und DIE LINKE gegen die Stimmen der Fraktionen der AfD und CDU, bei Stimmenthaltung seitens der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN sowie bei Abwesenheit seitens der Fraktion der FDP mit der zuvor beschlossenen Änderung und im Übrigen unverändert angenommen.

Der Wirtschaftsausschuss hat den Artikel 3 des Gesetzentwurfes mehrheitlich mit den Stimmen der Fraktionen der SPD und DIE LINKE gegen die Stimmen der Fraktionen der AfD und CDU bei Stimmenthaltung seitens der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN sowie bei Abwesenheit seitens der Fraktion der FDP unverändert angenommen.

2. Zum Gesetzentwurf insgesamt

Der Wirtschaftsausschuss hat mehrheitlich mit den Stimmen der Fraktionen der SPD und DIE LINKE gegen die Stimmen der Fraktionen der AfD und CDU bei Stimmenthaltung seitens der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN sowie bei Abwesenheit seitens der Fraktion der FDP beschlossen, dem Landtag zu empfehlen, den Gesetzentwurf der Landesregierung auf Drucksache 8/3387 mit den zuvor beschlossenen Änderungen und im Übrigen unverändert anzunehmen.

Schwerin, den 27. Februar 2024

Martin Schmidt
Berichtersteller